Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

März

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 10

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 2. März 1931.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs.
Verordnung des Staatsministeriums: Das Verfahren in Verwaltungssachen.

Gesetz

(Vom 26. Februar 1931.)

zur Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. Februar 1931 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Der § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs erhält nachstehende Fassung:

„Für den Fall von Vorkommnissen, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen, bleibt den staatlichen Verwaltungsbehörden vorbehalten, vorübergehende Anordnungen unter Strafandrohung (Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 RM) oder auch ohne Strafandrohung zu treffen.

Solche Anordnungen verlieren nach Ablauf von vier Wochen ihre Wirksamkeit, sofern sie nicht durch das Ministerium des Innern ergangen sind oder bei fortdauerndem Grund zu der Anordnung durch das Ministerium des Innern verlängert werden."

Artikel II

In § 30 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs ist nach „Anordnungen dieser Art" in Beistrichen einzufügen:

„die auch als allgemeine Anordnungen für einen Einzelfall ergehen können".

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 2. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung.

(Vom 16. Februar 1931.)

Das Verfahren in Verwaltungssachen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

In § 16 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) werden die Worte „im Amtsverkündigungsblatt" durch die Worte „durch öffentlichen Anschlag am Amtshause" und das Wort „Ernennung" durch das Wort „Wahl" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Februar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 11

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. März 1931.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums und des Ministers des Innern: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bekanntmachung.

(Vom 4. März 1931.)

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die Bekanntmachung vom 14. Januar 1931, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), wird mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Karlsruhe, den 4. März 1931.

Das Staatsministerium.
Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 4. März 1931.)

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

I. Aufgrund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 wird das öffentliche Tragen von Parteiuniformen und Bundestrachten (einheitlicher Kleidung) politischer Verbände und Organisationen für den Bereich des Freistaates Baden bis 1. April 1931 verboten.

II. Aufgrund des Artikel 123 Absatz 2 der Reichsverfassung werden bis auf weiteres alle Ansammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel (Umzüge und Kundgebungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen) wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten.

Veranstaltungen gesellschaftlicher oder kirchlicher Art, soweit sie herkömmlich und ohne politischen Charakter sind, werden durch diese Anordnung nicht betroffen.

III. Diese Anordnungen treten mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. März 1931.

Der Minister des Innern
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 12

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 7. März 1931.

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Beamtengesetzes.

Gesetz

(Vom 13. Februar 1931.)

über die Änderung des Beamtengesetzes

Das badische Volk hat durch den Landtag am 13. Februar 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420), der Gesetze vom 15. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 21), vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479), vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775), vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29), vom 14. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51), vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180), der Personalabbauverordnung vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353), der Gesetze vom 14. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23), vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306), des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues vom 28. Januar 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), des Gesetzes vom 15. Dezember 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) und des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt nur dann versetzt werden, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert und wenn außerdem das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört, mit gleichem planmäßigen Diensteinkommen und mit gleichem Dienstrang ausgestattet ist wie das bisherige.

Die weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten bleiben unberührt."

2. § 8 wird geändert wie folgt:

a) Dem Absatz 1 wird am Schlusse folgender weiterer Satz angefügt:

„Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten."

b) Der Absatz 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Jeder Beamte ist auf die Reichsverfassung und die Landesverfassung sowie auf die gewissenhafte Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten. Die Eidesleistung soll beim Dienstantritt, spätestens bei der Aushändigung der Anstellungsurkunde, stattfinden. Wird sie verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig."

3. § 7 wird gestrichen.

4. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„Das Diensteinkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Grundgehalt,
2. Wohnungsgeldzuschuß,
3. Kinder- und (§ 33 des Besoldungsgesetzes) Frauenzuschlag,
4. Zulagen (Stellen-, Dienstzulagen),
5. Nebenbezügen,
6. Nebengehalt

nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

Diensteinkommen im Sinne der §§ 5 Absatz 1, 80 Ziffer 2, 81 Absatz 1 und 113 Absatz 2 dieses Gesetzes sind Grundgehalt (bei außerplanmäßigen Beamten Grundvergütung), Wohnungsgeldzuschuß (innerhalb der Tarifklasse, welcher der Beamte zur Zeit der Versetzung oder Bestrafung angehört) sowie etwaige unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Zulagen."

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„Der Ruhegehalt der planmäßigen Beamten wird aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes berechnet."

Die §§ 19 Absatz 2, 24 und 55 Absatz 2 werden gestrichen.

In den §§ 25 Absatz 2, 35, 43 Absatz 1, 44, 45 und 65 ist jedesmal statt „Einkommensanschlag" zu setzen: „ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen".

§ 46 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Unterstützungsgehalt darf vierzig vom Hundert des beim Ausscheiden des Beamten maßgebenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens, bei außerplanmäßigen Beamten der zuletzt bezogenen Grundvergütung und des zugehörigen Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B nicht übersteigen. Neben dem Unterstützungsgehalt können Kinderzuschläge nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen in der durch die späteren Gesetze ergänzten Fassung gewährt werden."

7. §§ 28 und 32 werden gestrichen.

8. § 42 erhält folgende Fassung:

„Ist ein Beamter aus seinem bisherigen Amt in ein Amt mit geringerem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen übergetreten, so wird bei seiner Zuruhesetzung der Ruhegehalt aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen des früheren Amtes berechnet, wenn der Beamte das frühere Amt mindestens ein Jahr lang bekleidet hat. Der Ruhegehalt darf das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen nicht übersteigen, das der Beamte unmittelbar vor der Zuruhesetzung bezogen hat.

Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, wenn das spätere Amt nicht die volle Zeit und Kraft des Beamten erfordert hat oder wenn es ihm auf eigenen Antrag übertragen worden ist."

9. Die §§ 48 und 69 werden gestrichen.

§ 73 erhält die Überschrift: „Zahlung und Abrundung der Bezüge".

Am Schlusse des Absatzes 1 ist beizufügen:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszuzahlenden Beträge zu erlassen."

10. § 63 erhält folgende Fassung:

„Ist ein planmäßiger Beamter unter den in § 42 angegebenen Voraussetzungen in ein Amt mit geringerem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen übergetreten und gestorben oder zur Ruhe gesetzt worden, ohne das frühere ruhegehaltsfähige Diensteinkommen wieder erreicht zu haben, so wird der Versorgungsgehalt aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen ergibt.

Ist ein planmäßiger Beamter in eine nichtplanmäßige Amtsstelle übergetreten und hat auf dieser einen Anspruch auf Ruhegehalt nach § 43 dieses Gesetzes erworben, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf den gesetzlichen Versorgungsgehalt. Dieser wird aus dem Ruhegehalt berechnet, der sich aus dem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen der letzten planmäßigen Amtsstelle des Beamten ergibt."

10. a. a) § 78 erhält folgenden Absatz 2:

„Der Zeitablauf seit Verletzung der Dienstpflicht soll bei der Frage der Einleitung eines Dienststrafverfahrens berücksichtigt werden."

b) § 105 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Bei der Strafzumessung soll der Ablauf einer längeren Zeit seit Begehen der Dienstverfehlung in strafminderndem Sinne berücksichtigt werden."

11. In § 80 Absatz 1 Ziffer 2 wird der zweite Satz gestrichen.

12. In § 81 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Strafversetzung erfolgt entweder

1. durch Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange, ohne Minderung des Diensteinkommens, oder
2. durch Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn und von gleichem Dienstrange unter gleichzeitiger Minderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. Statt der Minderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe bis zum Doppelten des einmonatigen Diensteinkommens verhängt werden, das dem Beamten zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung zusteht."

12a. § 82 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Der Unterstützungsgehalt kann in einem neuen förmlichen Dienststrafverfahren entzogen oder gemindert werden,

1. wenn sich nach Verkündung der Entscheidung im ersten Rechtszug herausstellt, daß der entlassene Beamte während seiner Dienstzeit weitere selbständige Verfehlungen begangen hat, bei deren Berücksichtigung das Dienststrafgericht den Unterstützungsgehalt überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage hätte bewilligen können,
2. wenn sich der Beamte nach der Dienstentlassung solcher Verfehlungen schuldig gemacht hat, die bei einem zuruhegesetzten Beamten zur Dienstentlassung oder zur Minderung des Ruhegehalts gemäß § 110 dieses Gesetzes geführt hätten."

13. § 83 erhält folgenden Absatz 2:

„Die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Bestrafung von Vergehen im Rückfall gegen seine Bestimmungen über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder gelten entsprechend für die badischen Beamten. Rückfall im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn ein Beamter wegen einer solchen Verfehlung rechtskräftig im Dienststrafverfahren bestraft worden ist und wenn er sich innerhalb der nächsten zehn Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Bestrafung wiederum einer solchen Verfehlung schuldig macht."

§ 86 erhält folgenden Absatz 4:

„Die Feststellungen eines richterlichen Strafbefehls sind für ein Dienststrafverfahren nicht bindend."

14. In § 87 Absatz 4 werden die Worte „und über das Beschwerdeverfahren" gestrichen.

Hinter § 87 werden folgende neuen Paragraphen eingeschaltet:

„§ 87a

Beschwerde

Der Bestrafte kann sich gegen die Ordnungsstrafe bei Vermeiden des Ausschlusses binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich beschweren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Die Beschwerde ist bei der Behörde anzubringen, die die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, oder bei der Behörde, die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde ist bei Vermeiden des Ausschlusses innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich zu begründen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Entscheidung über die Beschwerde ist zuständig:

1. wenn das Staatsministerium bestraft hat (§ 119 Ziffer 3), der Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 119 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung,

2. wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofs bestraft hat, das Staatsministerium,

3. wenn eine andere Behörde bestraft hat, die nächsthöhere zuständige Behörde.

Die zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Stelle kann die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen oder aufheben oder kann die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 87 b

Beanstandung des Straferkenntnisses von Amtswegen

Der Minister oder der nächsthöhere Dienstvorgesetzte können die Entscheidung der im ersten Rechtszug erkennenden Behörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe an den Beschuldigten oder nach Einstellung des Verfahrens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorgesetzten beanstanden. Wenn ein Minister, der Präsident des Landtags oder des Rechnungshofs bestraft hat, steht diese Befugnis dem Staatsministerium zu, wenn das Staatsministerium bestraft hat, dem Dienststrafhof für richterliche Beamte in der aus § 119 Ziffer 1 sich ergebenden Zusammensetzung. Ist die Beanstandung rechtzeitig erhoben worden, so können sie die Ordnungsstrafe bestätigen, ermäßigen, erhöhen oder aufheben oder können die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen.

Die Beanstandung ist dem Beschuldigten alsbald zu eröffnen.

§ 87 c

Rechtskraft

Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen, wenn die Fristen zur Einlegung der Beschwerde und zur Beanstandung von Amts wegen unbenutzt abgelaufen sind; dasselbe gilt, wenn diese Rechtsmittel zurückgenommen worden sind oder wenn auf ihre Einlegung verzichtet worden ist. Die Zurücknahme dieser Rechtsmittel sowie der Verzicht auf die Einlegung können auch vor Beginn der Frist zu ihrer Einlegung wirksam erfolgen.

Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, so darf gegen den Beamten wegen derselben Handlung oder Unterlassung kein neues Verfahren eröffnet werden. Nur das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig.

§ 87 d

Wiederaufnahme des Ordnungsstrafverfahrens

Der Bestrafte kann die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungsstrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesetzte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung anordnen. Soll dabei der Antrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gestützt werden, so ist er nur zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden kann.

Der Bestrafte hat die Wiederaufnahme schriftlich bei der Behörde zu beantragen, deren Erkenntnis er anfechten will; er muß die Tatsachen oder Beweismittel bezeichnen, die er beibringen will.

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Ordnungsstrafverfahrens entscheidet die Behörde, deren Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Bestraften das Recht der Beschwerde ebenso zu, wie wenn die entscheidende Behörde die Strafe von neuem festgesetzt hätte. Wird das Verfahren wieder aufgenommen, so ist nach § 87 zu verfahren."

15. Die §§ 88 und 89 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 88

Zuständigkeit im allgemeinen

Zur Verhängung der Strafversetzung und Dienstentlassung sind nur die Dienststrafgerichte zuständig und zwar:

1. im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,
2. im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.

Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

§ 89

Bezirke und Sitze der Dienststrafgerichte

In Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

Zuständig im einzelnen Fall ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser Wohnsitz außerhalb Badens befindet, die Dienststrafkammer in Karlsruhe.

Für Beamte im einstweiligen Ruhestand, die nicht im Landesdienst wieder beschäftigt sind, und für Beamte im endgültigen Ruhestand richtet sich die Zuständigkeit der Dienststrafkammer statt nach dem dienstlichen Wohnsitz nach dem tatsächlichen Wohnsitz.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Dienststrafkammern werden vom Dienststrafhof entschieden.

Ist eine Dienststrafkammer an der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, so kann auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Dienststrafhof eine andere Dienststrafkammer für zuständig erklären.

Der Dienststrafhof hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 89 a

Zusammensetzung der Dienststrafkammern

Jede Dienststrafkammer besteht aus sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Die Dienststrafkammer entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer solchen von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören. Von den weiteren Mitgliedern muß in der mündlichen Verhandlung je eines Beamter des höheren, mittleren und unteren Dienstes sein.

Zu jeder dem Beschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 196, 197 und 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 89 b

Zusammensetzung des Dienststrafhofs

Der Dienststrafhof besteht aus neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei andere Mitglieder müssen ein Richteramt bekleiden. Die übrigen Mitglieder werden aus der Zahl der nichtrichterlichen Beamten des Landes entnommen. Für die Mitglieder sind die erforderlichen Stellvertreter zu ernennen. Das Staatsministerium ernennt die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Der Dienststrafhof entscheidet in der mündlichen Verhandlung in einer Besetzung von fünf, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) in einer Besetzung von drei Mitgliedern, jeweils mit Einschluß des Vorsitzenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der mündlichen Verhandlung müssen der Vorsitzende und zwei Beisitzer, außerhalb derselben (im Beschlußverfahren) der Vorsitzende und ein Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Von den nichtrichterlichen Mitgliedern soll eines möglichst der Laufbahn des Angeklagten oder einer verwandten Laufbahn angehören.

§ 89 a Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 89 c

Geschäftsgang der Dienststrafgerichte

Der Dienststrafhof erläßt für sich und für die Dienststrafkammern eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere die Befugnisse der Vorsitzenden und die Grundsätze über die Reihenfolge zu regeln, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilzunehmen haben. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 89 c 1

Erlöschen des Amtes

Das Amt als Mitglied einer Dienststrafkammer oder des Dienststrafhofs endet, wenn das Mitglied aus dem Landesdienst ausscheidet oder wenn ein richterliches Mitglied aufhört, ein Richteramt zu bekleiden. Wird ein Mitglied einer Dienststrafkammer an einen Ort im Bezirk einer anderen Dienststrafkammer versetzt, so kann das vorgesetzte Ministerium es auffordern, sein Amt als Mitglied der Dienststrafkammer niederzulegen. Lehnt der Beamte dies ab, so entscheidet der Dienststrafhof über die Fortdauer oder Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluß.

Ist für das ausscheidende Mitglied ein entsprechender Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird ein neues Mitglied ernannt, jedoch nur für die Zeit bis zum Ablauf der in §§ 89 a Absatz 2 und 89 b Absatz 2 vorgesehenen Frist.

§ 89 d

Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen der Dienststrafgerichte finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. auch Dienstvorgesetzte, die gegenüber dem Beschuldigten Strafbefugnis haben, und Untergebene, denen gegenüber der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter Strafbefugnis hat, sind kraft Gesetzes ausgeschlossen;
2. Beamte, die in einem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis zu dem Beschuldigten stehen und bei derselben Dienststelle beschäftigt sind, können von ihm ohne nähere Begründung abgelehnt werden;
3. die Ablehnung ist bei der Dienststrafkammer nur bis zum Beginn des Vortrags der Anklageschrift, beim Dienststrafhof nur bis zum Beginn des Vortrags über die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen zulässig;
4. über die Ablehnung einer Gerichtsperson einer Dienststrafkammer entscheidet der Vorsitzende, und wenn dieser abgelehnt wird, sein Stellvertreter. Werden beide abgelehnt oder wird eine Gerichtsperson des Dienststrafhofs abgelehnt, so entscheidet der Dienststrafhof im Beschlußverfahren. Die Entscheidungen sind in allen Fällen endgültig. Der Dienststrafhof bestimmt nötigenfalls eine andere Dienststrafkammer."

16. An die Stelle des § 90 tritt folgende Vorschrift:

„§ 90

Verfahren vor der Dienststrafkammer

Der Entscheidung der Dienststrafkammer hat ein förmliches Dienststrafverfahren voraus-

zugehen, das in einer Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht. Auf dieses Verfahren finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung."

17. In § 91 Absatz 1 ist statt „Disziplinarverfahrens" zu setzen: „förmlichen Dienststrafverfahrens".

An Stelle des § 91 Absatz 2 treten folgende zwei Absätze:

„Ein Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst beantragen. Lehnt das Ministerium die Einleitung ab, so muß es ihm bekanntgeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf Antrag des Beamten ist die Entscheidung zu begründen. Ist gegen den Beamten schon ein nicht förmliches Dienststrafverfahren eröffnet und rechtskräftig abgeschlossen, so kann er in der gleichen Sache die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich nicht mehr beantragen.

Das Ministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Dienststrafverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben."

18. In § 92 werden im Eingang die Verweisungen auf die §§ 185 bis 187, 188 Absatz 2, 189 bis 194 und 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung geändert in §§ 187 bis 189, 190 Absatz 2, 191 bis 196. Die Verweisung auf § 195 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung wird gestrichen.

19. § 93 erhält folgende Fassung:

„Hält der die Voruntersuchung führende Beamte das Ziel der Voruntersuchung für erreicht, so teilt er dem Beschuldigten, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger das Ergebnis der Beweisaufnahme mit, indem er ihnen den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich angibt oder ihnen die Einsicht in die Untersuchungsakten freistellt. Binnen einer Frist von zwei Wochen können sie sich zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme äußern. Beantragen sie bis dahin eine Ergänzung der Untersuchung, so erhebt der die Voruntersuchung führende Beamte die Beweise, die er für nötig hält. Nach der Erhebung der Beweise gelten Satz 1 und 2 sinngemäß.

Nach Abschluß der Voruntersuchung werden die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft dem zuständigen Ministerium vorgelegt."

20. In den §§ 98, 100, 101, 102, 103, 104 und 105 sowie in der Überschrift zu § 105 wird das Wort „Disziplinarhof" ersetzt durch „Dienststrafkammer". Ferner wird in § 101 im letzten Halbsatz das Wort „er" ersetzt durch „sie". In § 104 sind im zweiten Satze die Verweisungen auf §§ 50 und 69 der Strafprozeßordnung zu ändern in §§ 51 und 70.

21. § 97 erhält folgende Fassung:

„Beschließt das zuständige Ministerium die Verweisung der Sache vor die Dienststrafkammer, so lädt der Vorsitzende der Dienststrafkammer den Beschuldigten zur mündlichen Verhandlung vor, sobald der Beamte der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vorgelegt hat. Dem Beschuldigten ist gleichzeitig eine Abschrift der Anklageschrift mitzuteilen.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Beamte des Reiches und der Länder gewählt werden. Andere Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden. Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger sind in jeder Lage des Dienststrafverfahrens auf Verlangen die Akten zur Einsicht vorzulegen. Der Untersuchungsführer kann jedoch zu Beginn der Untersuchung, spätestens bis zur Mitteilung des Beweisergebnisses (§ 93), die Einsichtnahme insoweit versagen, als sie den Untersuchungszweck gefährden würde. Die Einsicht der Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder über richterlichen Augenschein und der Gutachten der Sachverständigen kann jedoch nicht verweigert werden."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

22. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag des Angeklagten, ferner, wenn besondere Gründe vorliegen, entweder auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Dienststrafkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung."

23. In § 105 Absatz 3 wird das Wort „ausnahmsweise" gestrichen. In Absatz 4 werden im ersten Satze die Worte „oder spätestens innerhalb der darauffolgenden vierzehn Tage" gestrichen. Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen wird dem Angeklagten mit Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie über Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels und seiner Begründung zugestellt. Eine weitere Ausfertigung erhält der Beamte der Staatsanwaltschaft."

24. Hinter § 106 werden folgende neuen Paragraphen 106 a bis 106 g eingeschaltet:

„§ 106 a

Berufung an den Dienststrafhof

Gegen die Entscheidung einer Dienststrafkammer steht sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft wie dem Angeklagten die Berufung an den Dienststrafhof zu.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen bei der Berufung nicht vorgebracht werden.

§ 106 b

Einlegung der Berufung

Die Berufung wird bei der Dienststrafkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, schriftlich eingelegt.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt für den Angeklagten und den Beamten der Staatsanwaltschaft mit Ablauf des Tages, an dem ihnen die Entscheidung zugestellt worden ist.

Wird die Frist unverschuldet versäumt, so kann der Dienststrafhof auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Der Antrag kann nur binnen zwei Wochen gestellt werden, nachdem der Antragsteller von der Versäumung der Frist Kenntnis erhalten hat und das Hindernis für die Einhaltung der Frist behoben ist.

In der Berufungsschrift oder in einer besonderen Schrift ist innerhalb der Frist des zweiten Absatzes anzugeben, in welchen Punkten und aus welchen Gründen das Urteil angefochten und nach welcher Richtung seine Abänderung verlangt wird.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft kann eine Berufung, die er zu Gunsten des Angeklagten eingelegt hat, nur mit dessen Zustimmung zurücknehmen.

§ 106 c

Mitteilung der Berufung an den Gegner

Die Berufungsschrift und die sie begründenden Schriftsätze sind dem Gegner zuzustellen, und zwar dem Beamten der Staatsanwaltschaft in Urschrift, dem Angeklagten abschriftlich.

Innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine schriftliche Beantwortung einreichen. Der Vorsitzende der Dienststrafkammer kann diese Frist auf Antrag verlängern.

§ 106 d

Verfahren vor dem Dienststrafhof

Nach Ablauf der in § 106 c bestimmten Frist legt die Dienststrafkammer die Akten dem Dienststrafhof vor. Dieser verwirft die Berufung durch Beschluß, wenn sie nicht rechtzeitig eingelegt oder nicht begründet worden ist, andernfalls bestimmt der Vorsitzende des Dienststrafhofs den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Zu dieser ist der Angeklagte zu laden und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vor und in der mündlichen Verhandlung können weitere Beweise erhoben werden; vor der mündlichen Verhandlung steht diese Befugnis dem Vorsitzenden zu.

In der mündlichen Verhandlung trägt zunächst ein vom Vorsitzenden des Dienststrafhofs aus dessen Mitte ernannter Berichterstatter die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor; die angefochtene Entscheidung wird verlesen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 326 der Strafprozeßordnung.

Im übrigen wird nach den Bestimmungen in §§ 97 Absatz 2, 98, 99, 100 Absatz 4 und 101 bis 106 verfahren.

§ 106 e

Entscheidung des Dienststrafhofs

Soweit die Berufung begründet ist, hebt der Dienststrafhof die Entscheidung auf und erkennt selbst in der Sache, wenn nicht nach § 106 f und § 106 g zu verfahren ist.

Ist die Entscheidung nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf sie nicht zum Nachteil des Angeklagten geändert werden.

Die Entscheidung des Dienststrafhofs ergeht endgültig mit Ausschluß von Rechtsmitteln, jedoch vorbehaltlich des Begnadigungsrechts des Staatsministeriums.

§ 106 f

Der Dienststrafhof hebt im Beschlußverfahren die Entscheidung des ersten Rechtszuges auf und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder an eine andere Dienststrafkammer, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
3. bei der Entscheidung ein Dienststrafrichter mitgewirkt hat, obwohl er als befangen abgelehnt und das Ablehnungsgesuch als begründet erklärt worden war;
4. die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Anklagevertreters oder einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt;
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 106 g

Wird es erforderlich, den Beschuldigten nochmals zu hören oder weitere Tatsachen zu ermitteln, so kann das Urteil aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an dieselbe oder eine andere Dienststrafkammer zurückverwiesen werden. Die Dienststrafkammer ist in diesem Falle an die der Aufhebung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung gebunden."

25. § 107 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bestrafte, nach seinem Tode auch der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister, können die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige dienststrafgerichtliche Entscheidung erledigten förmlichen Dienststrafverfahrens in den Fällen des § 359 der Strafprozeßordnung beantragen, wie wenn die Angelegenheit vor dem Amtsrichter verhandelt worden wäre. Das vorgesetzte Ministerium kann die Wiederaufnahme in den Fällen des § 362 der Strafprozeßordnung beantragen".

26. § 108 erfährt folgende Änderungen:

a) Absatz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung mit dem Antrag angefochten wird, ohne mündliche Verhandlung."

b) In Absatz 3 und 6 tritt an die Stelle des Wortes „Disziplinarhof" das Wort „Dienststrafgericht".

c) In Absatz 5 sind die Verweisungen auf § 399 und § 402 der Strafprozeßordnung zu ändern in § 359 und § 362.

27. § 109 fällt weg.

28. In § 113 Absatz 2 werden die Worte „soweit dasselbe aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Teuerungszuschlag besteht" gestrichen.

29. § 116 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 116

Die Beamten des Landtags

Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Beamte des Landtags (§ 80) ist der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststrafverfahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der §§ 91 ff."

30. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Auf die planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Vorsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:".

b) Ziffer 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. (Zu §§ 5, 31 und 53) Zur Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Willen im Interesse der Rechtspflege gemäß Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b aus anderen als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Richterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß § 29 oder § 31 in den Ruhestand versetzt werden soll, ist der Dienststrafhof für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Stimmenmehrheit."

c) An die Stelle der Ziffern 6 bis 9 treten folgende Vorschriften:

„6. (Zu § 81) Im förmlichen Dienststrafverfahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf folgende Strafen erkannt werden:

a) an Stelle der Strafversetzung oder an Stelle der mit der Strafversetzung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Vorrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,

b) an Stelle der Strafversetzung auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Als Ruhegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diejenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß § 35 Absatz 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden wäre.

7. (Zu §§ 88 bis 89 d) Im förmlichen Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im ersten Rechtszug die Dienststrafkammer, im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof für richterliche Beamte. Die Dienststrafkammer wird beim Landgericht Karlsruhe, der Dienststrafhof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststrafkammer besteht aus dem Landgerichtspräsidenten in Karlsruhe als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, der Dienststrafhof aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Dienststrafkammer führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Landgerichtsdirektor des Landgerichts Karlsruhe, bei Verhinderung des Vorsitzenden des Dienststrafhofs führt der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident des Oberlandesgerichts den Vorsitz. Die Beisitzer der Dienststrafkammer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren zur einen Hälfte vom Präsidium des Landgerichts Karlsruhe aus der Zahl der Richter des Landgerichts und Amtsgerichts Karlsruhe, zur anderen Hälfte vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für dieselbe Amtsdauer werden die Beisitzer des Dienststrafhofs und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter je zur Hälfte vom Präsidium des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Richter dieses Gerichts und vom Staatsministerium aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Vorsitzenden der Arbeitsgerichte ernannt.

Die Vorschriften des § 89 c 1 gelten für die Mitglieder der Dienststrafkammer und des Dienststrafhofs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststrafkammer und der Dienststrafhof entscheiden in der mündlichen Verhandlung

in einer Besetzung von fünf, im Beschlußverfahren in der Besetzung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschluß des Vorsitzenden. Je die Hälfte der Beisitzer muß den vom Gerichtspräsidium und vom Staatsministerium ernannten Richtern angehören.

8. (Zu § 91) Ein richterlicher Beamter kann die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen sich selbst auch dann beantragen, wenn die vorgesetzte Behörde gegen ihn wegen Verletzung der dienstlichen Pflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsstrafe verhängt oder ihm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richterlichen Amtsgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsstrafe oder der Rüge beim Justizministerium anzubringen. Hat der Beamte den Beschwerdeweg beschritten, so kann er die Einleitung des Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso schließt der Antrag auf Einleitung des Dienststrafverfahrens den Beschwerdeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben. Nach Abschluß der Voruntersuchung ist die Sache vor die Dienststrafkammer zu verweisen (§ 97). In dem Dienststrafverfahren kann auf jede nach dem Gesetz zulässige Dienststrafe erkannt werden. In dem Urteil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu erkennen.

9. Der die Voruntersuchung führende Beamte wird von dem Vorsitzenden der Dienststrafkammer aus der Zahl der planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte ernannt.

10. (Zu § 112) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten kann nur mit Zustimmung der Dienststrafkammer und, solange das Dienststrafverfahren im zweiten Rechtszug anhängig ist, mit Zustimmung des Dienststrafhofs erfolgen."

31. § 118 Ziffer 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„2. Die Besetzung des Dienststrafhofs (§ 117 Ziffer 7 Absatz 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer zwei besondere Beisitzer treten. Diese und für jeden ein Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofs ernannt."

32. In § 119 Ziffer 1 wird die Verweisung „§ 118 Ziffer 1 und 2" geändert in „§ 118 Ziffer 1". Ferner erhält die Ziffer 1 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Dabei ändert sich jedoch die Besetzung des Dienststrafhofs (§ 117 Ziffer 7 Absatz 2) in der Weise, daß an die Stelle eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Beisitzer ein besonderer Beisitzer tritt. Dieser und ein Stellvertreter für ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder des Rechnungshofs auf die Dauer von drei Jahren ernannt."

33. Soweit es nicht schon im Vorstehenden vorgesehen ist, werden im Beamtengesetz die Worte „Disziplinarstrafe, Disziplinarentscheidung, Disziplinarerkenntnis, Disziplinarverfahren, Disziplinarbestrafung" usw. jedesmal ersetzt durch „Dienststrafe, Dienststraferkenntnis, Dienststrafverfahren" usw.

34. §§ 120 und 121 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt, soweit es vorbereitende Maßnahmen betrifft, mit dem Tag der Verkündung, im übrigen mit dem 1. April 1931 in Kraft.

Die am 1. April 1931 bei den Disziplinarhöfen für die nichtrichterlichen oder die richterlichen Beamten anhängigen Dienststrafverfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die zuständige Dienststrafkammer über.

Im förmlichen Dienststrafverfahren können nur solche Urteile durch Berufung angefochten werden, die nach dem 31. März 1931 verkündet werden.

Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten auch für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen waren, für die aber bisher eine Wiederaufnahme nicht vorgesehen war. § 87 d und die §§ 107 und 108 finden entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Mitglieder der bisherigen Disziplinarhöfe bleiben bis zum 31. März 1931 im Amte.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Beamtengesetzes in der vom Inkrafttreten des vorstehenden Gesetzes an geltenden Fassung und mit dem Datum dieses Gesetzes in fortlaufender Folge der Paragraphen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. Die Ermächtigung umfaßt auch die Befugnis, die Vorschriften den bestehenden staats-, verwaltungs- und besoldungsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und Verweisungen richtigzustellen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. Februar 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 13

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. März 1931.

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931.

Verordnungen des Staatsministeriums: über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden; Umzugskosten.

Gesetz

(Vom 26. Februar 1931.)

über die Änderung des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931

Das badische Volk hat durch den Landtag am 26. Februar 1931 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Staatshaushalts (Finanzgesetz) für die Jahre 1930 und 1931 erhält in Artikel 3 folgenden Zusatz zu Absatz 2:

„Beschlüsse des Landtags, welche eine Erhöhung der im Staatshaushalt festgesetzten Ausgabeposten oder eine Minderung der Einnahmeposten bedingen oder zur Folge haben, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit im gleichen Beschluß Bestimmungen treffen über die Deckung der entstehenden Ausfälle."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 9. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung

(Vom 9. März 1931.)

über Verteilung der Pauschbeträge zur Ablösung von Verwaltungskostenzuschüssen auf die Gemeinden.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 215) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

(1) Gemeinden, deren Arbeitnehmerbevölkerung im Sinne des § 8 des Gesetzes über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 252) in der Fassung des § 9 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 215) fünf vom Hundert der Zivilbevölkerung übersteigt, werden als zuschußbedürftig anerkannt und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an den dem Lande Baden zugewiesenen Pauschbeträgen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahngesellschaft nach §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 215) beteiligt.

(2) Arbeitnehmer und ihre Haushaltungsangehörigen sind die in §§ 4 und 5 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom

25. Oktober 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 471) bezeichneten Personen.

(3) Für die Feststellung der Arbeitnehmerbevölkerung ist vom Rechnungsjahr 1931 an der Tag der Personenstandsaufnahme (10. Oktober) des vorangegangenen Jahres, für die Feststellung der Zivilbevölkerung das amtlich festgestellte Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

§ 2.

(1) Zuschußbedürftige Gemeinden haben den Antrag auf Beteiligung an den Pauschbeträgen bis zum 1. Juli jeden Jahres (Ausschlußfrist) bei der Staatsaufsichtsbehörde (Bezirksamt, Landeskommissär) nach Vordruck einzureichen. Zum Nachweis des Zuschußbedürfnisses (§ 1) ist die Zahl der am letzten Stichtag (10. Oktober) in der Gemeinde wohnhaften Arbeitnehmer der zuschußpflichtigen Reichsbetriebe, der Reichspost, sowie der Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft zusammenzuzählen. Die Richtigkeit der Angaben der Gemeinden über die Zahl der Arbeitnehmer muß von den Verwaltungen der Betriebe, bei denen die angemeldeten Arbeitnehmer beschäftigt sind, bescheinigt sein. Die Zahl der Haushaltungsangehörigen wird unter Zugrundelegung der in § 5 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen für die §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom 25. Oktober 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 471) festgestellten Durchschnittssätze berechnet; der Gemeinde steht es jedoch frei, anstelle dieser Durchschnittssätze die tatsächliche Zahl der Haushaltungsangehörigen nach den Listen über die letzte Personenstandsaufnahme zu Grunde zu legen. Die Richtigkeit dieser letzteren Zahl ist durch den Bürgermeister ausdrücklich zu beurkunden.

(2) Die Feststellungen über die Arbeitnehmerbevölkerung unterliegen der Nachprüfung durch die Staatsaufsichtsbehörden. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister des Innern endgültig.

§ 3.

(1) Die Pauschbeträge werden ohne Trennung nach ihrer Herkunft von Reichspost oder Reichsbahngesellschaft durch den Minister des Innern oder die von ihm beauftragten Behörden jährlich im Oktober nach dem Verhältnis der von jeder Gemeinde angemeldeten und anerkannten Zahl der Arbeitnehmer der Reichspost und Reichsbahngesellschaft zur Gesamtzahl dieser Arbeitnehmer aus allen zuschußbedürftigen Gemeinden, soweit sie Anträge gestellt haben, mit der Maßgabe verteilt, daß die Arbeitnehmerzahl in Gemeinden

	bis zu 3 000		Einwohnern	mit	10/10
mit mehr als	3 000 bis	9 000	„	„	9/10
„ „ „	9 000 „	25 000	„	„	8/10
„ „ „	25 000 „	50 000	„	„	7/10
„ „ „	50 000 „	100 000	„	„	6/10
„ „ „	100 000	Einwohnern		„	5/10

zum Ansatz gebracht wird.

(2) In Gemeinden, in denen die Arbeitnehmerbevölkerung (§ 2) mehr als 20 v. H. der Zivilbevölkerung ausmacht, wird die nach Absatz 1 ermittelte Zahl erhöht und zwar bei einer Arbeitnehmerbevölkerung von

mehr als 20 bis 40 v. H. um ein Drittel
mehr als 40 bis 60 v. H. um zwei Drittel
mehr als 60 v. H. um drei Drittel.

(3) Die Zuteilung ist endgültig.

§ 4.

Die Anteile des Landes Baden an den Pauschbeträgen der Reichspost und Reichsbahngesellschaft für die Rechnungsjahre 1925 bis 1930 werden an die beteiligten Gemeinden auf Grund ihrer Anmeldungen nach den Runderlassen des Ministers des Innern vom 28. Juli 1930 Nr. 64942 und vom 28. Oktober 1930 Nr. 99032 nach Maßgabe des § 3 verteilt. Ausstehende Anmeldungen sind binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Verkündung dieser Verordnung beim Minister des Innern unmittelbar einzureichen.

§ 5.

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird der Minister des Innern beauftragt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 9. März 1931.)

Umzugskosten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I.

Die Verordnung über Umzugskosten vom 6. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juni 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird, wie folgt, geändert:

§ 2 Ziffer 1b Absatz 1 erhält folgende Fassung:

b) zur Bestreitung der übrigen mit dem Transport des Umzugsguts zusammenhängenden Ausgaben eine Pauschvergütung und zwar die Beamten

bei Entfernungen

der Stufe	bis 50 km	über 50 bis 100 km	über 100 bis 150 km	über 150 bis 200 km	über 200 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km	über 1000 km
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
I von	90	120	150	200	225	250	300	350	375
II „	150	200	250	300	350	400	450	500	525
III „	240	320	400	450	550	600	650	700	750
IV „	300	400	500	575	700	750	850	950	975
V „	360	480	600	700	800	900	1000	1100	1150

II.

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Auf Umzüge, die bis zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt bereits ausgeführt waren, sind noch die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Karlsruhe, den 9. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 14

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 23. März 1931.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Verordnung.

(Vom 16. März 1931.)

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen in Baden.

Zum Vollzuge des § 47 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 in der Fassung vom 30. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63/64) werden für die zweite Prüfung folgende Bestimmungen getroffen:

Zweck der Prüfung und Zeit der Ablegung.

§ 1.

Die Befähigung zur planmäßigen Anstellung als Lehrer im öffentlichen badischen Schuldienste wird durch Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben.

Die Prüfung kann frühestens drei und muß spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen abgelegt werden.

Zulassungsgesuch.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist auf dem Dienstwege dem Unterrichtsministerium einzureichen. Beizufügen sind:

1. eine Abschrift des Zeugnisses über die Prüfung nach § 44 des Schulgesetzes,
2. die nach § 12 der Bekanntmachung vom 11. März 1929 dem Lehrer erteilte Bescheinigung, daß er den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet hat,
3. ein Verzeichnis der Orte der bisherigen Lehrtätigkeit des Lehrers,
4. eine Angabe der von dem Lehrer gelesenen pädagogischen und methodischen Werke,
5. der Nachweis, daß der Lehrer mindestens ein Jahr vollbeschäftigt im badischen Schuldienste verwendet war,
6. die Mitteilung der Lehrerbildungsanstalt, wonach der Lehrer die in § 3 geforderte wissenschaftliche Arbeit mindestens mit der Note „genügend" gefertigt hat,
7. eine Erklärung, ob sich der Lehrer der Prüfung im Orgelspiele unterziehen will (§ 12).

Das Kreis- oder Stadtschulamt hat die Meldung zu prüfen und sie mit einer Äußerung dazu sowie mit einem Dienstzeugnisse aus der neuesten Zeit dem Unterrichtsministerium vorzulegen.

Wissenschaftliche Arbeit.

§ 3.

Nach dem Vorbereitungsdienste hat jeder Lehrer eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Bildungs- und allgemeinen Unterrichtslehre oder der Methodik zu fertigen. Der Lehrer wählt das Thema der Arbeit selbst nach Benehmen mit einem Dozenten der Lehrerbildungsanstalt, dem dabei das vom Lehrer ausgearbeitete Thema der ersten Prüfung anzugeben ist. Die Arbeit ist unter genauer und vollständiger Angabe der benützten Hilfsmittel und mit der eidesstattlichen Versicherung, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sie selbständig und ohne fremde Hilfe gefertigt wurde, durch Vermittlung des Kreis- oder Stadtschulamtes der vom Lehrer bezeichneten Lehrerbildungsanstalt zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen. Bei der Festsetzung der Note (vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend) ist auch die formale Seite der Arbeit zu berücksichtigen. Die Lehrerbildungsanstalt teilt dem Lehrer die Note der Arbeit durch das Kreis- oder Stadtschulamt mit. Ist die Arbeit ungenügend, so kann an ihrer Stelle ein Mal eine andere gefertigt werden.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

Über das Gesuch um Zulassung zur Prüfung entscheidet das Unterrichtsministerium. Die Entschließung geht dem Lehrer auf dem Dienstwege zu.

Prüfungsausschuß.

§ 5.

Der Prüfungsausschuß wird vom Unterrichtsministerium bestellt. Er soll bestehen aus einem Beauftragten des Unterrichtsministeriums als Vorsitzendem, dem Schulaufsichtsbeamten, welcher die praktische Prüfung (§ 7) abgenommen hat und den mit der Abnahme der theoretischen Prüfung Beauftragten. Das Unterrichtsministerium kann nach Bedarf andere oder weitere Ausschußmitglieder berufen.

Verlauf der mündlichen Prüfung.

§ 6.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte, die praktische und die theoretische Prüfung.

Praktische Prüfung.

§ 7.

Die praktische Prüfung findet in der Regel am Schulorte des Lehrers statt und wird durch eine Kommission bestehend aus dem Dienstvorstande des Kreis- oder Stadtschulamtes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei vom Unterrichtsministerium beauftragten Lehrkräften der Volksschule abgenommen.

Die Prüfung besteht in der Hauptsache in einem mindestens dreistündigen Unterrichte des Lehrers in seiner Klasse in Deutsch, Rechnen und einem Realfache. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, welchen Grad von Sicherheit der Lehrer im Unterrichten und in der methodischen Behandlung der einzelnen Volksschulfächer erreicht hat.

Bei der Beurteilung der Lehrbefähigung ist darauf zu achten, ob es dem Lehrer gelungen ist, durch geschickte Auswahl, Anordnung und Behandlung des Unterrichtsstoffes sowie durch Anpassung desselben an das Verständnis der Schüler deren Interesse zu wecken und sie zu selbständiger Mitarbeit heranzuziehen. Weiter ist darauf zu achten, ob der Lehrer von den Anschauungsmitteln und dem Tafelzeichnen richtigen Gebrauch zu machen versteht, ob er über die erforderliche Gewandtheit im sprachlichen Ausdrucke verfügt und ob Lehrform und Haltung beim Unterricht einwandfrei sind.

Über den Verlauf und das Ergebnis der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die dem Lehrer erteilte Gesamtnote (vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend) enthält; sie ist dem Unterrichtsministerium nach Unterzeichnung durch die Kommissionsmitglieder vorzulegen.

Der Zeitpunkt der praktischen Prüfung und die Prüfungsaufgaben werden dem Lehrer drei Tage vorher durch das Kreis- oder Stadtschulamt bekannt gegeben.

Theoretische Prüfung.

§ 8.

Ort und Zeit der theoretischen Prüfung werden jeweils von dem Unterrichtsministerium bestimmt.

Zur theoretischen Prüfung wird zugelassen, wer in der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und in der praktischen Prüfung mindestens die Note „genügend" erhalten hat.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1. Bildungs- und allgemeine Unterrichtslehre.

   Das Bildungswesen in Deutschland. Die Bildungsarbeit an der Volksschule. Wesen und Aufgabe der

Volksschule. Der Bildungsinhalt der Volksschulfächer. Die Bildungsziele, Bildungsmittel und Bildungsmethoden. Die Wechselbeziehung der Unterrichtsfächer. Gründliche Kenntnis der besonderen Methodik der einzelnen Lehrgebiete der Volksschule nach der theoretischen und geschichtlichen Seite.

2. Schulkunde.

Die badischen Schulgesetze. Die Schulordnung und die anderen wichtigen Verordnungen. Mitwirkung der Schule auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und Fürsorge. Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der badischen Volks- und Fortbildungsschule. Die verfassungsmäßige Stellung der Schule und des Lehrers.

Bei der Prüfung hat außer dem Prüfenden jeweils ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein, das eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung fertigt; die Niederschrift ist dem Prüfungsausschusse vorzulegen.

Für die geprüften Fächer sind Einzelnoten (vorzüglich, gut, ziemlich gut, genügend oder ungenügend) zu geben.

Ergebnis der Gesamtprüfung.

§ 9.

Wer in den beiden theoretischen Prüfungsfächern ungenügend ist, hat die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß bestimmt hierbei, ob die wissenschaftliche Arbeit und die praktische Prüfung bei der Wiederholungsprüfung Gültigkeit haben sollen.

Nach bestandener Prüfung erhält der Lehrer ein Gesamtzeugnis mit der Note vorzüglich, gut, ziemlich gut, oder genügend. Die Gesamtnote ist das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§§ 3, 7 und 8).

Über die Verhandlung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Unterzeichnung durch die Ausschußmitglieder mit den übrigen Prüfungsakten dem Unterrichtsministerium vorzulegen ist.

Wiederholungsprüfung.

§ 10.

Wer die Prüfung (§ 9) nicht bestanden hat, kann sie ein Mal, frühestens nach sechs Monaten wiederholen. Die Frist kann vom Unterrichtsministerium bis zu zwei Jahren verlängert werden. Wer die Prüfung zum zweiten Male nicht besteht, scheidet aus dem öffentlichen badischen Schuldienste aus.

Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie die Meldung zur erstmaligen Prüfung. Dabei sind Zeit und Ort der nichtbestandenen Prüfung anzugeben.

Prüfung in Religionslehre.

§ 11.

Die Bestimmungen über die Abnahme der Prüfung in Religionslehre werden von den zuständigen Religionsgesellschaften erlassen. Von Zeit und Ort der Prüfung erhalten sie rechtzeitig Nachricht.

Prüfung in Orgelspiel.

§ 12.

In der Prüfung hat der Lehrer darzutun, daß er Fertigkeit im Spielen von Chorälen und Präludien für den praktischen Gebrauch beim Gottesdienste besitzt und das liturgische Orgelspiel beherrscht. Die erteilte Note wird in das Anstellungsfähigkeitszeugnis (§ 13) eingetragen.

Anstellungsfähigkeitszeugnis.

§ 13.

Nach erfolgreicher Prüfung erhält der Lehrer vom Unterrichtsministerium ein Anstellungsfähigkeitszeugnis. Ein Anrecht auf Anstellung im öffentlichen badischen Schuldienste wird damit nicht erworben.

Prüfungsgebühr.

§ 14.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 20 *RM* zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Schlußbestimmung.

§ 15.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1931 in Wirksamkeit. Sie finden auf diejenigen Lehrer Anwendung, welche ihre Prüfung aufgrund des Gesetzes vom 30. März 1926 über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 abgelegt haben.

Karlsruhe, den 16. März 1931.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Remmele

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 15

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 23. März 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Senkung der Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für das Rechnungsjahr 1931; des Ministers des Innern: über den Landesdurchschnitt der Gemeindegrund- und Gemeindegewerbesteuern.

Verordnung.

(Vom 21. März 1931.)

Senkung der Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für das Rechnungsjahr 1931.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Vierter Teil Kapitel I über Senkung der Realsteuern (Reichsgesetzblatt I Seite 582) nach Zustimmung des Reichsministers der Finanzen mit Wirkung vom 1. April 1931, was folgt:

§ 1.

(1) Die Steuern des Landes, der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb werden für das Rechnungsjahr 1931 gesenkt und zwar die Steuern vom Grundvermögen um 4 v. H., die Steuern vom Gewerbebetrieb um 8 v. H. Die Senkung erfolgt durch entsprechende Ermäßigung der von den Steuergrundbeträgen nach den §§ 9 Absatz 4 und 58 a Absatz 3 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes zu erhebenden Hundertteile. Dabei sind zur Vermeidung von Bruchzahlen Dezimalzahlen in Höhe von 1 bis 5 ab- und von 6 bis 9 aufzurunden; diese Abrundung ist auch für die sich hiernach ergebenden Steuersätze maßgebend.

(2) Die Steuersenkung nach Absatz 1 gilt entsprechend für die nach den §§ 12 Absatz 2, 53 und 59 Absätze 1 und 2 a des Grund- und Gewerbesteuergesetzes für das Rechnungsjahr 1931 zu leistenden Vorauszahlungen.

§ 2.

An Landessteuern werden gemäß § 1 dieser Verordnung für das Rechnungsjahr 1931 statt der nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) bestimmten Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erhoben:

vom Grundvermögen

bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von nicht mehr als 20 000 *RM* statt 200 Hundertteile 192 Hundertteile,

bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von mehr als 20 000 *RM* statt 225 Hundertteile 216 Hundertteile,

vom Betriebsvermögen

statt 275 Hundertteile 253 Hundertteile,

vom Gewerbeertrag

statt 150 Hundertteile 138 Hundertteile.

§ 3.

Für die Steuern der Gemeinden und Kreise vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb werden für das Rechnungsjahr 1931 die gemäß § 58 a Absatz 3 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag zu bestimmenden Hundertteile der Steuergrundbeträge unter Beachtung der Vorschriften des § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über Senkung der Realsteuern sowie des § 1 dieser Verordnung festgesetzt.

§ 4.

Die zum Vollzug nötigen Vorschriften erläßt das Finanzministerium, soweit es sich um die Gemeinde- und Kreissteuern handelt, das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium.

Karlsruhe, den 21. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung

(Vom 20. März 1931.)

über den Landesdurchschnitt der Gemeindegrund- und Gemeindegewerbesteuern.

Auf Grund der §§ 6 und 8 des zweiten Abschnitts der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 311 ff.) in der Fassung des ersten Teils, Kapitel I, Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 517 ff.) — nachstehend GGBSt.VO. bezeichnet — und der Verordnung des Badischen Staatsministeriums zum Vollzug des zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 über Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer vom 18. Oktober 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) wird nach Benehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Der Landesdurchschnitt der Grund- und Gewerbesteuern der Gemeinden beträgt:

für die Grundsteuer	225 Hundertteile
für die Steuer vom Betriebsvermögen	210 Hundertteile
für die Gewerbeertragsteuer	175 Hundertteile

der in § 58a Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes aufgeführten gesetzlichen Steuergrundbeträge.

(2) Gemeinden, welche durch Gemeindebeschluß von der Bestimmung des § 58a Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, sind verpflichtet, zur Vornahme der erforderlichen Vergleichungen für jede der in Absatz 1 genannten Steuerarten aus dem Steuersoll und dem nach den gesetzlichen Steuergrundbeträgen sich ergebenden Steuerbetrag die Hundertteile zu errechnen, die ohne Erhöhung der Steuergrundbeträge gemäß § 58a Absatz 3 a. a. O. zur Deckung des Steuersolls erforderlich wären. Diese Berechnung ist für die Hundertteile für das Rechnungsjahr 1931, für die für das Rechnungsjahr 1929 zuletzt maßgebenden Hundertteile und für die bis zum 31. Dezember 1930 rechtswirksam beschlossenen oder festgesetzten Hundertteile für das Rechnungsjahr 1930, die den Ausgangssatz für die Realsteuersenkung bilden, vorzunehmen und im Gemeindevoranschlag darzustellen.

§ 2.

(1) Soweit Gemeinden nach § 1 GGBSt.VO. zur Erhebung der Gemeindebiersteuer und Bürgersteuer verpflichtet sind, ist die Gemeindebiersteuerordnung auf 1. April 1931 in Kraft zu setzen.

(2) Werden die Hundertteile für die Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931 nicht vor Beginn desselben festgestellt, so gelten bis zu deren Festsetzung als Hundertteile, von denen die Verpflichtung nach Absatz 1 abhängt, die für die Steuervorauszahlungen für 1931 maßgebenden Hundertteile.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 1931.

Der Minister des Innern

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 16

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. März 1931.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche.

Verordnung

(Vom 25. März 1931.)

über die Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche.

Aufgrund der Bestimmungen im zweiten Teile Kapitel III Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 517 ff) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die alljährliche Verteilung der zulässigen Tabakanbaufläche auf die einzelnen Tabakpflanzer einer Gemeinde erfolgt durch einen vom Gemeinderat zu ernennenden Ausschuß (Pflanzerausschuß), dem angehören:

1) 1 Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender,
2) 2 Vertreter des Tabakbaues.

In Gemeinden, in denen dem Landesverband badischer Tabakbauvereine angeschlossene Pflanzervereinigungen bestehen, wird einer der beiden Vertreter des Tabakbaues durch diesen Verband bestimmt.

Für jedes Mitglied des Pflanzerausschusses sind 2 Stellvertreter zu ernennen.

§ 2.

Die durch den Pflanzerausschuß vorgenommene Verteilung bedarf der Genehmigung durch das Bezirksamt.

§ 3.

Der genehmigte Verteilungsplan ist von der Gemeinde unverzüglich auf die Dauer einer Woche zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen und die Auflegung öffentlich bekannt zu machen. Gegen die vom Bezirksamt genehmigte Verteilung ist binnen 1 Woche vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung über die erfolgte Auflegung ab Beschwerde an den Bezirksrat zulässig; die Entscheidung des Bezirksrats ist endgültig.

§ 4.

Der Minister des Innern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 17

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. März 1931.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Dienststrafgerichte; zur Ausführung der Reichsverordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930; des Ministers des Innern: über den Vollzug des Luftverkehrsgesetzes.
Bekanntmachung des Ministers des Innern: Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Verordnung.

(Vom 28. März 1931.)

Dienststrafgerichte.

Zum Vollzug des § 89 des Beamtengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49, verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Bei den Landgerichten Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim wird je eine Dienststrafkammer für nichtrichterliche Beamte gebildet. Die Bezirke der Dienststrafkammern werden abgegrenzt wie folgt:

Sitz der Dienststrafkammer	Zugehörige Amtsbezirke:
Konstanz	Donaueschingen, Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Säckingen, Stockach, Überlingen, Villingen, Waldshut.
Freiburg	Emmendingen, Freiburg, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Oberkirch, Offenburg, Schopfheim, Staufen, Waldkirch, Wolfach.
Karlsruhe	Bretten, Bruchsal, Bühl, Ettlingen, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt.
Mannheim	Adelsheim, Buchen, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Sinsheim, Tauberbischofsheim, Weinheim, Wertheim, Wiesloch.

§ 2.

Der Dienststrafhof für nichtrichterliche Beamte wird beim Oberlandesgericht in Karlsruhe gebildet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Verordnung

(Vom 28. März 1931.)

zur Ausführung der Reichsverordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930.

Zur Ausführung der Reichsverordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 363) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne der Reichsverordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 363) ist der Minister des Innern.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

(Vom 28. März 1931.)

über den Vollzug des Luftverkehrsgesetzes.

Zur Ausführung des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 (Reichsgesetzblatt I Seite 681) und der hierzu ergangenen Reichsverordnung über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 — LVO — (Reichsgesetzblatt I Seite 363) sowie der Reichsverordnung über Segelflug- und Freiballonwesen vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 507) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In Angelegenheiten der Luftfahrt ist das Ministerium des Innern als oberste Landesbehörde und als Landesbehörde im Sinne der Reichsverordnungen über Luftverkehr und über Segelflug- und Freiballonwesen zuständig, soweit nicht nach § 2 in erster Linie die Zuständigkeit eines Bezirksamts (Polizeidirektion) begründet ist.

§ 2.

Die Bezirksämter (Polizeidirektionen) sind zuständig:

1) als Landesbehörde im Sinne

a) des § 14 Absatz 2 Satz 2 LVO (Befreiung von der Anzeigepflicht bei Aufstiegen von Frei- und Fesselballonen),

b) des § 15 LVO (Erlaubnis zur Beförderung von Personen in Fesselballonen oder Drachen),

c) des § 19 Absatz 2 und des § 21 (24, 25, 26) LVO (Versagung bezw. Entziehung der Erlaubnis zur Führung oder Bedienung eines Flugzeugs oder anderen Luftfahrzeugs),

d) der §§ 47, 48 LVO (Anzeige über Privatlandeplätze und Segelfluggelände),

e) des § 49 LVO (Anzeige über Anbringung von Luftfahrtkennzeichen),

f) des § 57 LVO (Erlaubnis zu Reklameflügen),

g) des § 71 LVO (Unfallanzeigen),

h) des § 79 LVO (Zulassung von Ausnahmen beim Überfliegen von Menschenansammlungen),

i) des § 81 LVO (Ausnahmen von der Einhaltung der vorgeschriebenen Höhe bei Kunstflügen),

k) des § 82 LVO (Erlaubnis zum Abwerfen von Gegenständen aus Flugzeugen, soweit es sich nicht um zollpflichtige Gegenstände oder um Postsendungen handelt),

2) als Polizei im Sinne der §§ 70, 84, 91, 92, 98 sowie der Anlage 2 § 2 LVO,

3) als Ortspolizeibehörde im Sinne der §§ 7 Absatz 3, 14 Absatz 2 und 71 LVO.

§ 3.

Die unmittelbare Ausführung der nach der Reichsverordnung über Luftverkehr der Polizei zukommenden Aufgaben obliegt den bei den Bezirksämtern — Polizeidirektionen — Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, den Bezirksämtern Konstanz, Villingen und der Polizeidirektion Baden eingerichteten Polizeiflugwachen in Unterordnung unter diese Stellen.

Der Dienstbereich der Polizeiflugwachen wird durch den Minister des Innern abgegrenzt.

§ 4.

Soweit Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach § 18 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden können, ist der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zuständig. Die Entscheidung, gegen welche Klage erhoben werden kann, wird gemäß § 2 Ziffer 1c dieser Verordnung durch das Bezirksamt (Polizeidirektion) erlassen.

§ 5.

Die Gebühren für behördliche Maßnahmen und Prüfungen im Luftverkehr bei Durchführung des Luftverkehrsgesetzes und der Reichsverordnungen über Luftverkehr und über Segelflug- und Freiballonwesen bestimmen sich nach Anlage 12 zu der erstgenannten Reichsverordnung.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1931.

Der Minister des Innern.
Wittemann

Bekanntmachung.

(Vom 27. März 1931.)

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit Ordnung.

I. Aufgrund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 wird die in Ziffer I der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 4. März 1931 obigen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 47) bestimmte, bis zum 1. April 1931 laufende Frist um vier Wochen verlängert.

II. Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. März 1931.

Der Minister des Innern.
Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 18

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 31. März 1931.

Inhalt.

Gesetz über die Feldbereinigung.

Gesetz

(vom 27. März 1931)

über die Feldbereinigung

Das badische Volk hat durch den Landtag am 27. März 1931 das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Voraussetzungen des Unternehmens

(1) Ist eine Feldgemarkung oder sind Teile derselben infolge der unwirtschaftlichen Form der Grundstücke, der Gemengelage oder des Mangels geeigneter Zufahrten unzweckmäßig aufgeteilt, so kann die Feldeinteilung nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden, wenn davon ein erheblicher Nutzen für die Landwirtschaft zu erwarten ist.

(2) Eine Feldbereinigung kann darin bestehen, daß die Grundstücke umgelegt, insbesondere, soweit sie demselben Eigentümer gehören, zusammengelegt, oder daß Feldwege oder Wasserläufe neu angelegt, geändert oder beseitigt, oder daß diese Maßnahmen gleichzeitig durchgeführt werden.

§ 2

Umfang des Unternehmens

(1) Grundstücke benachbarter Gemarkungen können in die Feldbereinigung einbezogen werden, wenn es zur zweckmäßigen Ausführung des Unternehmens notwendig erscheint.

(2) Es können auch Teile von Grundstücken in die Feldbereinigung einbezogen werden.

§ 3

Begriffserläuterungen

(1) Als „beteiligt" an der Feldbereinigung gelten außer den Eigentümern der einbezogenen Grundstücke Personen, denen dingliche Rechte an diesen Grundstücken zustehen, Nutznießer und Pächter dieser Grundstücke.

(2) Unter „Masse" im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtheit derjenigen Grundstücke zu verstehen, welche gemäß § 33 Absatz 3 und § 49 bei der Umlegung der Kosten der Feldbereinigung zu berücksichtigen sind.

(3) Soweit die Wasser- und Straßenbaudirektion nach den Bestimmungen dieses Gesetzes tätig wird, handelt sie als „Feldbereinigungsstelle für Baden".

§ 4

Gestattung der Arbeiten

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung einer Feldbereinigung notwendig sind, auf seinem Grundstück gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens geschehen zu lassen.

II. Abschnitt

Umlegungen

§ 5

Befreite Grundstücke

(1) In das Verfahren dürfen ohne die Zustimmung des Eigentümers nicht einbezogen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden: Hausgrundstücke, Hausgärten, Bauplätze, Grundstücke, die zu einem geschlossenen Wald- oder Rebgebiet gehören, im Betriebe befindliche Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk-, Tongruben und Steinbrüche sowie Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen oder auf denen sich Mineralquellen befinden.

(2) Treffen die vom Beizug befreienden Eigenschaften nur für einen Teil des Grundstücks zu, so kann, wenn es sich als zweckmäßig erweist, der andere Teil beigezogen werden.

§ 6

Ausnahmsweise Inanspruchnahme der in § 5 erwähnten Grundstücke

Kann ein Feldweg oder ein Wasserlauf nicht zweckentsprechend angelegt werden, ohne daß eines der nach § 5 vom Beizug befreiten Grundstücke in Anspruch genommen wird, so soll derjenige, dem das Eigentum an dem Feldweg oder dem Wasserlauf nach § 17 Absatz 3 und 4 zufallen soll, das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an der erforderlichen Fläche vorbehaltlich der Zustimmung der Wasser- und Straßenbaudirektion zu dem Vertrage erwerben. Nötigenfalls kann auf Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion das Staatsministerium den Eigentümer mit unmittelbarer Wirkung auch gegen seine Rechtsnachfolger für verpflichtet erklären, das Eigentum an den im Satz 1 Genannten abzutreten oder zu seinen Gunsten eine Beschränkung des Eigentums zu dulden. Die Bestimmungen in §§ 6—15, 36—59 des Enteignungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Demjenigen, dem nach § 17 Absatz 3 und 4 der Feldweg oder der Wasserlauf unentgeltlich zufallen soll, ist der Kaufpreis oder die Entschädigungssumme von der Masse zu ersetzen.

§ 7

Einleitung des Verfahrens

(1) Den Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellt die Wasser- und Straßenbaudirektion entweder von sich aus oder auf Anregung Dritter (z. B. Grundeigentümer, Gemeinden, Landwirtschaftskammer, Bezirksamt) bei dem Bezirksamt unter Darlegung der den Antrag begründenden Verhältnisse.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Plan, aus dem die Grenzen des umzulegenden Gebiets und die Grundzüge des geplanten Unternehmens zu ersehen sind,
2. ein Verzeichnis der einbezogenen Grundstücke mit Angabe der Eigentümer, der Benützungsart und der Fläche,
3. ein Voranschlag über die voraussichtlichen Kosten des Unternehmens.

(3) In dem Antrage ist anzugeben, wie viele Sachverständigen und Stellvertreter gemäß § 12 Absatz 2 gewählt werden sollen.

(4) Liegt ein Fall des § 6 vor, so sind auch hierüber die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Die Wasser- und Straßenbaudirektion kann den Antrag zurückziehen oder in minder wichtigen Punkten ändern. Im ersteren Falle bleiben die entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 8

Bekanntmachung, Abstimmungstagfahrt

(1) Das Bezirksamt hat den Antrag nebst Anlagen in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemarkung die Feldbereinigung stattfinden soll, zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks und ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der über die Frage, ob die Feldbereinigung nach dem Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion durchgeführt werden soll, beraten und abgestimmt wird und die in § 12 Absatz 2 genannten Sachverständigen und deren Stellvertreter gewählt werden. Außerdem soll den Eigentümern ein Abdruck der Bekanntmachung und der §§ 9 und 10 dieses Gesetzes übersandt werden.

(2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen.

§ 9

Stimmberechtigte

(1) Stimmberechtigt sind diejenigen Personen, die zur Zeit der Abstimmung Eigentümer der einbezogenen Grundstücke sind; sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eingetragen, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer Eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschützte seine Zustimmung versagt.

(3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Miteigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben; jede Stimme und die Fläche, die sie vertritt, wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eingentumsanteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.

(4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf er nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.

(5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

(6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.

(7) In der Abstimmungstagfahrt können auch andere Beteiligte als die Eigentümer der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

§ 10

Abstimmung

(1) Wenn sich mindestens $^2/_3$ der insgesamt vorhandenen Stimmen, die zugleich $^2/_3$ der Fläche sämtlicher einbezogenen Grundstücke vertreten, bei der Abstimmung gegen das Unternehmen aussprechen, so ist das Verfahren einzustellen; andernfalls sind die Eigentümer der nach dem Antrag einzubeziehenden Grundstücke verpflichtet, sich an dem Unternehmen zu beteiligen.

(2) Im Falle der Einstellung bleiben die entstandenen Kosten der Staatskasse zur Last.

§ 11

Einwendung auf Grund des § 5

(1) Behauptet ein Eigentümer, daß durch Einbeziehung eines Grundstücks der § 5 verletzt werde, so muß er seine Einwendung spätestens in der Tagfahrt nach § 8 und zwar vor Beginn der Abstimmung schriftlich oder zu Protokoll erklären, andernfalls bleibt die Einwendung unberücksichtigt.

(2) Über die Einwendung entscheidet die Wasser- und Straßenbaudirektion.

(3) Gibt sie der Einwendung statt, so ist das Abstimmungsergebnis in der Weise zu berichtigen, als ob das Grundstück von vornherein nicht einbezogen gewesen wäre.

(4) Eine Entscheidung der Wasser- und Straßenbaudirektion ist auch dann zu treffen, wenn das Unternehmen abgelehnt worden ist, jedoch die Möglichkeit besteht, daß sich durch die Entscheidung über die Einwendung das Abstimmungsergebnis ändert.

(5) Wird der Einwendung von der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so kann der Einwendende innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung an Rekurs an den Finanzminister einlegen.

§ 12

Aufgabe und Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Die weitere Bearbeitung des angenommenen Feldbereinigungsantrags und die Aus-

führung des Baues neuer Feldwege und Wasserläufe oder der Änderungen an solchen ist Aufgabe eines Ausschusses.

(2) Dieser besteht aus je einem höheren staatlichen Kultur-, Landwirtschafts- und Vermessungsbeamten und mehreren Sachverständigen nebst Stellvertretern, deren Zahl die Wasser- und Straßenbaudirektion auf mindestens 4 festsetzt. Die drei Beamten werden von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt. Die Sachverständigen nebst Stellvertretern werden von den in der Tagfahrt nach § 8 erschienenen Grundstückseigentümern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; kommt eine Wahl nicht zustande, so werden auch diese von der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt; sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(3) Die Wasser- und Straßenbaudirektion bestimmt, welches der Mitglieder des Ausschusses als Vorsitzender und als Stellvertreter tätig zu sein hat.

(4) Der Bürgermeister ist als beratendes Mitglied zu den Verhandlungen des Ausschusses beizuziehen.

§ 13

Geschäftsordnung des Ausschusses

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschlusse ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Entscheidung über Einwendungen und Beschwerden, die von einem Mitgliede erhoben worden sind, darf dieses nicht mitwirken.

(2) Falls der Ausschuß dadurch beschlußunfähig ist, daß Mitglieder ohne triftigen Grund ausbleiben, kann ihnen die Wasser- und Straßenbaudirektion die Kosten der vereitelten Tagfahrt zur Last legen.

(3) Der Ausschuß untersteht der Aufsicht der Wasser- und Straßenbaudirektion und ist an ihre Weisungen gebunden, welche etwa durch die Umstände im einzelnen Falle geboten erscheinen.

(4) Erachtet der Vorsitzende einen von der Mehrheit des Ausschusses gefaßten Beschluß für unrichtig, und ist eine Verständigung nicht zu erzielen, so hat er eine Entscheidung der Wasser- und Straßenbaudirektion herbeizuführen.

(5) Die dem Ausschuß angehörenden Staatsbeamten im Dienst erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Reisekosten nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Vergütung der übrigen Mitglieder des Ausschusses wird durch die Vollzugsverordnung geregelt.

§ 14

Aufstellung des Entwurfs

(1) Der Ausschuß hat einen ins einzelne gehenden Entwurf darüber auszuarbeiten, in welcher Weise die Umlegung vollzogen werden soll.

(2) Zu diesem Zwecke ist darzulegen,

1. wie der bisherige Besitzstand der Eigentümer nach Lage, Fläche, Benützungsart und Wert ihrer Grundstücke beschaffen ist, und welche Rechte Dritter an den Grundstücken bestehen (siehe §§ 15 und 16),
2. welche Feldwege und Wasserläufe neu anzulegen oder zu ändern und welche Flächen für sie erforderlich sind (siehe § 17 Absatz 1 und 2),
3. wie der künftige Besitzstand der Eigentümer nach Lage, Fläche, Benützungsart und Wert der Grundstücke beschaffen sein soll und ob und welche Geldentschädigungen ihnen etwa zugewiesen oder auferlegt werden sollen (siehe § 1 Absatz 3—5 und §§ 18—20),
4. in welcher Weise die Rechte Dritter an den einbezogenen Grundstücken behandelt werden sollen (siehe §§ 21—29),
5. ob und in welchen Fällen und in welchem Umfange von der Bestimmung in § 33 Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll.

§ 15

Bisheriger Besitzstand

(1) Das gesamte Umlegungsgebiet wird ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen nach

der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit in Wertklassen eingeteilt. Außerdem werden die einzelnen Grundstücke nach ihrer Lage zum Ortsetter und zu den vorhandenen Zufahrtswegen in Lageklassen eingeteilt.

(2) Sodann wird zunächst die Größe der Flächen, die von den einzelnen Grundstücken in die verschiedenen Wertklassen fallen, festgestellt und der Wert des einzelnen Grundstücks berechnet. Der hiernach für das einzelne Grundstück ermittelte „Ertragswert" wird um einen von Lageklasse zu Lageklasse steigenden Hundertsatz vermindert („Lageabzug"), wenn das Grundstück nicht der besten Lageklasse angehört. Schließlich wird auf diesen Grundlagen der Gesamtwert der zu bereinigenden Fläche festgestellt.

(3) Bei der Berechnung des Ertragswertes bleibt der Umstand unberücksichtigt, daß auf den Grundstücken Bäume oder andere mehrjährige Pflanzen oder sonstige werterhöhende Einrichtungen vorhanden sind und daß ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich größeren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag liefert; es ist vielmehr im ersten Falle der Werte der Bäume, Pflanzen und Einrichtungen und im zweiten Falle der Wertunterschied besonders zu ermitteln.

(4) Ferner sind die Rechte Dritter an den einzelnen Grundstücken (dingliche Rechte, Pacht oder Nutznießung) sowie etwaige Vormerkungen festzustellen.

§ 16

Anhörung der Beteiligten

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses hat das Ergebnis dieser Feststellungen zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks und ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der etwaige Einwendungen gegen die Feststellungen bei Ausschlußvermeiden zu erheben sind. Außerdem soll jedem Eigentümer ein Abdruck der Bekanntmachung und ein Auszug aus dem nach § 15 aufzustellenden Verzeichnis übersandt werden.

(2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Ausschuß. Gegen seine Entscheidung kann der Einwendende innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung des Bescheides an Beschwerde an die Wasser- und Straßenbaudirektion einlegen. Stützt sich die Beschwerde darauf, daß bei der Bewertung Fehler unterlaufen seien, und ist wahrscheinlich gemacht, daß es sich um erhebliche Fehler handelt, so hat die Wasser- und Straßenbaudirektion vor ihrer Entscheidung eine nochmalige Prüfung durch den Ausschuß, den sie zu diesem Zwecke um mehrere Sachverständige vergrößert, anzuordnen; andernfalls ist die Beschwerde von vornherein abzuweisen.

(4) Hält die Wasser- und Straßenbaudirektion die Beschwerde ganz oder zum Teil für begründet, so weist sie den Ausschuß an, die Feststellungen entsprechend zu ändern. Zugleich bestimmt sie, ob die Tagfahrt nach Absatz 1 zu wiederholen ist; hiervon ist abzusehen, wenn die Änderung für die übrigen Beteiligten von unerheblicher oder nur für einzelne Beteiligte von erheblicher Wirkung ist; in dem letzteren Falle ist die Entscheidung diesen Beteiligten besonders zu eröffnen.

(5) Wird der Beschwerde von der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so kann der Beschwerdeführer, wird ihr stattgegeben, so kann jeder der übrigen Beteiligten innerhalb 14 Tagen von der zweiten Tagfahrt nach Absatz 1 oder von der besonderen Eröffnung an Rekurs an den Finanzminister einlegen.

(6) Ein Rekurs wegen Fehler bei der Bewertung ist nur zulässig, wenn der Rekurrent nachweisen kann, daß eine erhebliche nachteilige Wirkung für ihn eintritt.

§ 17

Feldwege und Wasserläufe

(1) Nach endgültiger Feststellung des bisherigen Besitzstandes ist der Entwurf für die Neuanlage oder Änderung der Feldwege und Wasserläufe aufzustellen und der Wasser- und

Straßenbaudirektion zur Genehmigung vorzulegen. Ist diese der Auffassung, daß es sich um wesentliche Änderungen an den Grundzügen des dem Antrage zugrunde liegenden Planes handelt, so hat sie die Wiederholung der Tagfahrt nach § 8 zu veranlassen.

(2) Nach Genehmigung des Entwurfs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion sind die Feldwege und die Wasserläufe mit Ausnahme derjenigen Bewässerungs- und Entwässerungsgräben, die als Bestandteil der einzelnen Grundstücke zu gelten haben, abzumarken und zu vermessen.

(3) Die Feldwege in dem Umlegungsgebiet werden unentgeltlich der Gemarkungsgemeinde überwiesen, die sie künftig auf ihre Kosten zu unterhalten hat.

(4) Die Wasserläufe mit Ausnahme derjenigen Bewässerungs- und Entwässerungsgräben, die als Bestandteil der einzelnen Grundstücke zu gelten haben, werden unentgeltlich an diejenigen überwiesen, in deren Eigentum sie oder die durch sie ersetzten Wasserläufe bisher standen. Neue Wasserläufe sind (vorbehaltlich der erwähnten Ausnahme) dann, wenn sie auf Beschluß einer gesetzlichen Wassergenossenschaft als gemeinsame Anlagen (§ 62 Absatz 2 Satz 2 des Wassergesetzes) angelegt werden, dieser gegen ein Entgelt, das dem nach § 15 Absatz 2 angesetzten Werte des verwendeten Geländes entspricht und das der Masse zufließt, andernfalls der Gemeinde unentgeltlich zu überweisen.

(5) Für Feldwege, welche die Gemeinde eingeworfen hat, und für Wasserläufe (mit Ausnahme der in Absatz 2 erwähnten Bewässerungs- und Entwässerungsgräben) wird neben den Geländeüberweisungen nach Absatz 3 und 4 ein weiterer Ersatz nicht geleistet. Der nach § 15 Absatz 2 für diese Grundstücke angesetzte Wert wird den übrigen Eigentümern gutgeschrieben und zwar im Verhältnis des Werts der von ihnen eingeworfenen Grundstücke zu dem Gesamtwert der zu bereinigenden Fläche, nachdem dieser Gesamtwert um den Wert der im vorhergehenden Satz erwähnten Grundstücke gekürzt ist.

§ 18

Neueinteilung des landwirtschaftlichen Geländes

(1) Das Feldbereinigungsgebiet nach Abzug der in § 17 Absatz 2 erwähnten Flächen bildet das Umlegungsgebiet im engeren Sinn.

(2) Ehe dieses aufgeteilt wird, ist der Ertragswert der einzelnen Flächen auf Grund der Einschätzung nach § 15 festzustellen; sie sind ferner unter Berücksichtigung des neuen Wegnetzes erneut in Lageklassen einzuteilen. Von dem sich ergebenden Gesamtwert kann der Ausschuß mit Rücksicht darauf, daß sich die Flächen möglicherweise nicht restlos nach der Höhe der Ersatzansprüche einteilen lassen, einen gewissen Betrag abziehen, in dessen Höhe sich die Masse an der Aufteilung beteiligt.

(3) Dem einzelnen anspruchsberechtigten Eigentümer sind sodann Grundstücke in demjenigen Werte zuzuweisen, welcher sich zu dem (nach Abzug des Anteils der Masse verbleibenden) Gesamtwerte des Umlegungsgebiets verhält wie der Wert der von ihm eingeworfenen Grundstücke, vermehrt um den ihm nach § 17 Absatz 5 gutgeschriebenen Wert, zu dem Gesamtwerte der zu bereinigenden Fläche.

(4) Der zugewiesene Grundbesitz soll, soweit möglich, zusammenhängend und von der gleichen Benützungsart sein wie der eingeworfene. Nicht zu vermeidende Unterschiede zwischen dem Wert der Grundstücke, den der Eigentümer zu beanspruchen hat, und dem Wert der Grundstücke, die ihm zugewiesen werden sollen, sind zwischen der Masse und dem Eigentümer in Geld auszugleichen. Eine Abfindung, die eine völlige Veränderung des bisherigen Wirtschaftsbetriebs nötig machen würde, kann keinem Eigentümer zugemutet werden.

(5) Die der Masse nach Absatz 2 Satz 2 zufallenden Grundstücke sind durch Versteigerung oder freihändig zu verkaufen.

(6) Den Wert von Bäumen oder anderen mehrjährigen Pflanzen oder sonstigen wertsteigernden Einrichtungen (§ 15 Absatz 3) hat, wenn sie den Eigentümer wechseln, die Masse dem bisherigen Eigentümer in Geld zu vergüten. Der neue Grundeigentümer hat, wenn er

diese Gegenstände übernehmen will, der Masse Ersatz zu leisten, andernfalls sind sie zugunsten der Masse zu verwerten; Bäume muß der neue Eigentümer auf Verlangen des Ausschusses übernehmen. Wechseln Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus besonderen Gründen einen erheblich größeren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag liefern (§ 15 Absatz 3), den Eigentümer, so ist der Wertunterschied in Geld zwischen dem bisherigen Eigentümer und der Masse und zwischen der Masse und dem neuen Eigentümer auszugleichen. Für die Frage, ob und in welcher Höhe in diesen Fällen an den bisherigen Eigentümer eine Entschädigung zu zahlen ist, ist der Zustand zur Zeit der Abstimmung (§ 8) maßgebend.

§ 19

Mehrere Gemarkungen

Erstreckt sich das Umlegungsgebiet auf mehrere Gemarkungen, und wird eine der zugewiesenen Grundflächen von der Gemarkungsgrenze durchschnitten, so sind die diesseits und jenseits der Grenze liegenden Teile als besondere Grundstücke zu behandeln.

§ 20

Zuteilung von Ersatzgrundstücken in besonderen Fällen

(1) Ist ein Grundstück mit einem Nießbrauch oder einem Vorkaufsrecht belastet, so muß das Ersatzgrundstück besonders abgegrenzt werden; das Grundstück, das ein mit einem Vorkaufsrecht belastetes ersetzen soll, ist so zu legen, daß die Interessen des Berechtigten tunlichst gewahrt bleiben.

(2) Wenn es zur Wahrung der Interessen einer Person, zu deren Gunsten eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen ist, erforderlich ist, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 21

Rechte Dritter an den Grundstücken

(1) Ist die neue Grundstückseinteilung in Plan gelegt, so hat der Ausschuß eine Aufstellung darüber zu fertigen, wie sich bei Beachtung der Vorschriften in den §§ 22—28 die Rechte Dritter an den Grundstücken (§ 15 Absatz 4) ändern oder ändern sollen und welche Geldbeträge und zu wessen Gunsten sie gemäß § 29 öffentlich zu hinterlegen sind.

(2) Diese Rechtsänderungen und die Pflicht zur Hinterlegung werden nur insoweit wirksam, als sie in den für vollzugsreif erklärten Entwurf des Ausschusses (§ 31) übernommen werden.

§ 22

Unschädlichkeitszeugnis

Werden durch die Grenzen des Umlegungsgebiets Teilflächen eines Grundstücks abgetrennt (§§ 2 und 5 Absatz 2), so sind die Bestimmungen der Artikel 27 bis 30 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend, jedoch mit folgenden Änderungen anzuwenden: Der Antrag des Eigentümers wird durch den Vorschlag des Ausschusses, das Unschädlichkeitszeugnis durch die Vollzugsreiferklärung des Entwurfs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion (§ 31) ersetzt.

§ 23

Lastenfreiheit der Feldwege und Wasserläufe.

Dingliche Rechte, Pacht und Nutznießung an den künftigen Feldwegen und den künftig zu einem öffentlichen oder natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf gehörenden Grundstücken erlöschen; Vormerkungen, die im Grundbuch auf diese Grundstücke eingetragen sind, werden unwirksam.

§ 24

Dienstbarkeiten

(1) Dienstbarkeiten, die infolge der Umlegung für den Berechtigten keine Vorteile mehr bieten, erlöschen.

(2) Bei den übrigen Dienstbarkeiten ist festzustellen, ob sie nach ihrem Inhalt auf den bisher belasteten Flächen bestehen bleiben müssen, oder ob sie auf Ersatzgrundstücke zu übertragen sind und auf welche.

(3) Es können, soweit erforderlich, neue Dienstbarkeiten von Amts wegen bestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Muß ein Eigentümer ein mit einer alten oder neuen Dienstbarkeit belastetes Grundstück übernehmen, so hat der Ausschuß, wenn nicht bisher schon eines der Grundstücke des betreffenden Eigentümers mit der Dienstbarkeit belastet ist, weiter festzustellen, welche Minderung der Ertragswert des zugewiesenen Grundstücks durch das Bestehen der Dienstbarkeit erleidet. Diese Wertminderung hat die Masse dem Eigentümer in Geld zu vergüten.

§ 25

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten

(1) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten gehen nach dem bisherigen Range auf das als Ersatz geltende Grundstück über.

(2) Tritt ein Grundstück an die Stelle von mehreren Grundstücken, die nicht in gleicher Weise mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet sind, so erstrecken sich die übergegangenen Rechte nach dem bisherigen Range auf den Bruchteil des zugewiesenen Grundstücks, welcher gleich ist dem gemäß § 15 Absatz 2 ermittelten Wert des ursprünglich belasteten Grundstücks, geteilt durch den Wert aller Grundstücke, für die das neue Grundstück als Ersatz bestimmt ist.

(3) Treten mehrere Grundstücke an die Stelle eines Grundstücks, so sind sie mit einer Gesamt-Hypothek, -Grundschuld, -Rentenschuld oder -Reallast zu belasten.

(4) Treten unter der in Absatz 2 angegebenen Voraussetzung mehrere Grundstücke an die Stelle von mehreren, ohne daß die einzelnen neuen Grundstücke als Ersatz für die einzelnen alten gelten können, so sind Gesamt-Hypotheken, -Grundschulen, -Rentenschulden oder -Reallasten auf Bruchteile gemäß Absatz 2 einzutragen.

(5) Entsprechend den Absätzen 3 und 4 ist auch zu verfahren, wenn nur ein Teil eines belasteten Grundstücks in die Umlegung einbezogen wird.

§ 26

Vorkaufsrechte und Vormerkungen

Vorkaufsrechte und Vormerkungen sind auf das Ersatzgrundstück zu übertragen.

§ 27

Pachtverträge

(1) Ist ein einbezogenes Grundstück verpachtet, so ist dem Pächter, wenn möglich, eine Fläche gleicher Benützungsart und gleichen Ertragswerts von dem oder den Ersatzgrundstücken als Pachtgut zu überweisen.

(2) Läßt sich dies nicht völlig erreichen, so ist der Wertunterschied durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder ausnahmsweise durch eine Geldleistung auszugleichen; auch die Kündigung des Pachtverhältnisses kann zugelassen werden.

§ 28

Nutznießung

Ist ein einbezogenes Grundstück mit einer Nutznießung belastet, so finden die Bestimmungen des § 27 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 29

Hinterlegung von Geldabfindungen

(1) Die dem Eigentümer eines mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belasteten Grundstücks zugewiesene Geldabfindung ist in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger öffentlich zu hinterlegen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich handelt

1. um die Abtretung der Teilfläche eines Grundstücks gemäß § 22,
2. um eine Geldabfindung gemäß § 18 Absatz 6,
3. um einen Betrag von weniger als 10 RM für das einzelne Grundstück.

§ 30

Schlußtagfahrt

(1) Der von dem Ausschuß ausgearbeitete Entwurf ist der Wasser- und Straßenbaudirek-

tion zur Prüfung vorzulegen. Ergeben sich keine Anstände oder sind sie behoben, so hat das Bezirksamt den Entwurf zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offen zu legen und die Beteiligten zu einer Schlußtagfahrt einzuladen, in der etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei Ausschlußvermeiden zu erheben sind. Die Bestimmungen in § 16 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß jedem Eigentümer außer einem Abdruck der Bekanntmachung ein Auszug aus dem Entwurf übersandt werden soll, aus dem er die ihm zugedachten Rechte und angesonnenen Leistungen ersehen kann.

(2) Über Einwendungen entscheidet der Ausschuß. Gegen seine Entscheidung kann der Einwendende innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung des Bescheides an Beschwerde an die Wasser- und Straßenbaudirektion einlegen. Stützt sich die Beschwerde darauf, daß in dem Verfahren gemäß §§ 17 ff. in der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse Fehler unterlaufen seien, und ist wahrscheinlich gemacht, daß es sich um erhebliche Fehler handelt, so hat die Wasser- und Straßenbaudirektion vor ihrer Entscheidung eine nochmalige Prüfung durch den Ausschuß, den sie zu diesem Zwecke um mehrere Sachverständige vergrößert, anzuordnen; andernfalls ist die Beschwerde von vornherein abzuweisen.

(3) Hält die Wasser- und Straßenbaudirektion die Beschwerde ganz oder zum Teil für begründet, so weist sie den Ausschuß an, den Entwurf entsprechend zu ändern; zugleich bestimmt sie, ob die Tagfahrt nach Absatz 1 zu wiederholen ist; hiervon ist abzusehen, wenn die Änderung für die übrigen Beteiligten von unerheblicher oder nur für einzelne Beteiligte von erheblicher Wirkung ist; in dem letzteren Falle ist die Entscheidung diesen Beteiligten besonders zu eröffnen.

(4) Wird der Beschwerde von der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, so kann der Beschwerdeführer, wird ihr stattgegeben, so kann jeder der übrigen Beteiligten innerhalb 14 Tagen von der zweiten Tagfahrt nach Absatz 1 oder von der besonderen Eröffnung an Rekurs an den Finanzminister einlegen.

(5) Ein Rekurs mit der Behauptung, daß in der Beurteilung tatsächlicher Verhältnisse Fehler unterlaufen seien, ist nur zulässig, wenn der Rekurrent nachweisen kann, daß eine erhebliche nachteilige Wirkung für ihn eintritt.

§ 31

Vollzugsreiferklärung

(1) Sind in der Schlußtagfahrt keine Einwendungen vorgebracht worden, oder sind sie erledigt, so erklärt die Wasser- und Straßenbaudirektion den gegebenenfalls abgeänderten Entwurf des Ausschusses für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Tag, an dem er wirksam wird. Beziehen sich die Einwendungen nicht auf die Grundstückszuteilung, so kann der Entwurf mit entsprechendem Vorbehalt für vollzugsreif erklärt werden, ehe die Einwendungen erledigt sind.

(2) Die Entschließung der Wasser- und Straßenbaudirektion ist endgültig. Sie ist in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks und ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Soweit Rechtsverhältnisse durch die Vollzugsreiferklärung geändert werden, sind die Änderungen rechtswirksam und unanfechtbar.

§ 32

Eintragung in das Grundbuch

Die Grundbuchämter haben auf Ersuchen der Wasser- und Straßenbaudirektion die Grundbücher alsbald nach dem vollzugsreifen Plane zu berichtigen.

§ 33

Kosten

(1) Zu den Kosten der Feldbereinigung gehören:

1. die persönlichen und sachlichen Unkosten der beteiligten Staatsbehörden, soweit sie nicht unter Ziffer 3 und 4 fallen,
2. die persönlichen und allgemeinen sachlichen Unkosten des Ausschusses,
3. die Kosten der Bearbeitung des Feldbereinigungsentwurfs durch den Ausschuß sowie der Vermessung und Abmarkung der Grundstücke,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. die Kosten der Herstellung oder Änderung von Feldwegen und Wasserläufen einschließlich der Bearbeitung der Werkpläne,
5. die nach dem vollzugsreifen Entwurf von der Masse zu zahlenden — abzüglich der ihr zukommenden — Vergütungen.

(2) Von diesen Kosten übernimmt der Staat diejenigen der Ziffer 1, von denjenigen der Ziffer 2 die Vergütung des Vorsitzenden des Ausschusses und der drei dem Ausschuß angehörenden Beamten und von denjenigen unter der Ziffer 3 fünfzig Hundertteile der nach den maßgebenden Bestimmungen zu erhebenden Gebühren für die Arbeiten der Vermessungsämter. Der Finanzminister kann den Anteil des Staates an den Vermessungskosten im einzelnen Falle bis zu sechsundsechzig Hundertteilen erhöhen, wenn die Aufbringung der restlichen fünfzig Hundertteile nach Lage der Verhältnisse weder den an der Feldbereinigung Beteiligten (Absatz 3 und 4), noch den Gemeinden (Absatz 5) zugemutet werden kann.

(3) Die übrigen Kosten sind auf die nach § 18 Absatz 3 bei der Aufteilung berücksichtigten Eigentümer in der Weise umzulegen, daß ihr Anteil sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der Wert der ihnen zugewiesenen Grundstücke zu dem Gesamtwert der aufgeteilten Fläche.

(4) Erwächst Grundstücken aus der Feldbereinigung ein ganz besonderer Vorteil, so können ihre Eigentümer mit einem entsprechend höheren Beitrag zu den Kosten beigezogen werden. Erwächst Grundstücken aus der Feldbereinigung kein oder nur ein geringer Vorteil, so können ihre Eigentümer von einem Beitrag zu den Kosten ganz oder teilweise befreit werden.

(5) Durch Gemeindebeschluß können die auf die Eigentümer entfallenden Kosten ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden. Erstreckt sich die Feldbereinigung auf mehrere Gemarkungen, und bestehen zwischen den beteiligten Gemeinden Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Kostenanteile auf sie entfallen, so entscheidet hierüber die Wasser- und Straßenbaudirektion endgültig.

(6) Die durch unzulässige oder unbegründete Beschwerden und Rekurse verursachten Kosten sind von den Beschwerdeführern zu tragen.

§ 34

Endabrechnung

Die Endabrechnung über die Kosten und ihre Verteilung hat der Ausschuß aufzustellen und der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

§ 35

Kassenführung

(1) Die bei der Feldbereinigung notwendigen Kassengeschäfte hat, falls nicht aus besonderen Gründen ein eigener Rechner bestellt wird, die Gemarkungsgemeinde zu führen; sie hat insbesondere die im Verfahren entstehenden Kosten, soweit sie nicht endgültig von der Staatskasse getragen werden, vorschüßlich zu bestreiten und in angemessenen Fristen von den Eigentümern zurückzuerheben. § 33 Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die für die Betreibung der öffentlichen Abgaben geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Ersatzforderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Schuldner zu verlangen. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Bezirksamts.

III. Abschnitt

Feldweganlagen ohne Umlegung

§ 36

Anwendung vorhergehender Vorschriften

Soll die Feldbereinigung lediglich in der Neuanlage, Änderung oder Beseitigung von Feldwegen bestehen, so finden die Vorschriften des II. Abschnittes entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 37 bis 49 etwas anderes bestimmt ist.

§ 37

Befreite Grundstücke

Abweichend von § 5 können auch Grundstücke, die zu einem geschlossenen Rebgebiet gehören, in das Verfahren einbezogen werden.

§ 38

Einleitung des Verfahrens

In dem Plane, den die Wasser- und Straßenbaudirektion ihrem Antrage gemäß § 7 anzuschließen hat, ist anzugeben, welche Feldwege neu angelegt und geändert werden sollen; ferner sind in dem Plane die Grenzen des Gebiets zu bezeichnen, für das diese Feldwege von Nutzen sind.

§ 39

Aufstellung des Entwurfs

An Stelle der §§ 14 bis 29 treten die Bestimmungen der §§ 40 bis 48.

§ 40

Änderung des Planes, Ausscheidung der Feldwege

(1) Hält der Ausschuß eine Änderung des dem Antrage zugrunde liegenden Planes für erwünscht, so hat er den geänderten Entwurf der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Genehmigung vorzulegen. Ist diese der Auffassung, daß es sich um eine wesentliche Änderung handelt, so hat sie die Wiederholung der Tagfahrt nach § 8 zu veranlassen.

(2) Steht der Entwurf endgültig fest, so sind die für die künftigen Feldwege erforderlichen und entbehrlichen Flächen abzumarken und zu vermessen.

§ 41

Besitzänderungen, Ersatzleistungen

(1) Die Feldwege in dem Feldbereinigungsgebiet werden unentgeltlich der Gemarkungsgemeinde überwiesen, die sie künftig auf ihre Kosten zu unterhalten hat. Für Gelände, das vor der Feldbereinigung für Feldwege der Gemeinde in Anspruch genommen war, nach der Feldbereinigung aber diesem Zwecke nicht mehr dient, wird neben der Geländeüberweisung nach dem vorhergehenden Satze ein weiterer Ersatz nicht geleistet.

(2) Die Fläche der zu beseitigenden Feldwege oder Wegteile ist den Anliegern entlang ihren Grundstücken zuzuweisen.

(3) Bleibt auf der einen Seite des Feldweges ein Grundstück übrig, das wegen seiner geringen Fläche sich für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht eignet (Kleinstück), so ist es dem oder den anstoßenden Eigentümern, welche dadurch den Zugang zu dem Feldweg erhalten, zuzuweisen.

(4) Der Wert der Flächen, die den Eigentümer wechseln, ist von dem Ausschuß nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit festzustellen.

(5) Bei dieser Bewertung bleibt der Umstand unberücksichtigt, daß auf den Flächen Bäume oder andere mehrjährige Pflanzen oder sonstige werterhöhende Einrichtungen vorhanden sind und daß ein Grundstück aus besonderen Gründen vorübergehend einen erheblich größeren oder geringeren als den durchschnittlichen Ertrag liefert; es ist vielmehr im ersten Falle der Wert der Bäume, Pflanzen und Einrichtungen und im zweiten Falle der Wertunterschied besonders zu ermitteln.

(6) Die nach Absatz 4 und 5 ermittelten Beträge stellen die Vergütung dar, welche — vorbehaltlich der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen — die Masse den Abtretenden zu gewähren oder die Erwerber der Masse zu ersetzen haben. Will der neue Grundstückseigentümer die Bäume oder die anderen mehrjährigen Pflanzen oder die werterhöhenden Einrichtungen nicht übernehmen, so sind sie zugunsten der Masse zu verwerten; Bäume muß der neue Eigentümer auf Verlangen des Ausschusses übernehmen.

§ 42

Rechte Dritter an Grundstücken

(1) Der Ausschuß hat eine Aufstellung darüber zu fertigen, wie sich bei Beachtung der Vorschriften der §§ 43—46 die Rechte Dritter an den Grundstücken ändern oder ändern sollen und welche Geldbeträge und zu wessen Gunsten sie gemäß § 47 öffentlich zu hinterlegen sind.

(2) Diese Rechtsänderungen und die Pflicht zur Hinterlegung werden nur insoweit wirksam,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

als sie in den für vollzugsreif erklärten Entwurf des Ausschusses (§ 31) übernommen werden.

§ 43

Unschädlichkeitszeugnis

Werden im Vollzug des Verfahrens Teilflächen eines Grundstücks abgetrennt, so sind die Bestimmungen der Artikel 27 bis 30 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend, jedoch mit folgenden Änderungen anzuwenden: Der Antrag des Eigentümers wird durch den Vorschlag des Ausschusses, das Unschädlichkeitszeugnis durch die Vollzugsreiferklärung des Entwurfs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion (§ 31) ersetzt.

§ 44

Lastenfreiheit der Feldwege

Dingliche Rechte, Pacht und Nutznießung an den künftigen Feldwegen erlöschen; Vormerkungen, die im Grundbuch auf diese Grundstücke eingetragen sind, werden unwirksam.

§ 45

Dienstbarkeiten

(1) Dienstbarkeiten, die infolge der Änderung der Feldwege zwecklos geworden sind, erlöschen.

(2) Es können, soweit erforderlich, neue Dienstbarkeiten von Amts wegen bestellt werden. In diesem Falle hat der Ausschuß festzustellen, welche Minderung der Ertragswert des belasteten Grundstücks durch das Bestehen der Dienstbarkeit erleidet. Diese Wertminderung hat die Masse dem Eigentümer in Geld zu vergüten.

§ 46

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten

Durchschneidet ein neuer Feldweg ein bisher zusammenhängendes Grundstück, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, so sind auf beiden Grenzstücken Gesamt-Hypotheken, -Grundschulden, -Rentenschulden oder -Reallasten einzutragen.

§ 47

Hinterlegung von Geldabfindungen

(1) Die dem Eigentümer eines mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belasteten Grundstücks zugewiesene Geldabfindung ist in Ermangelung einer anderen Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger öffentlich zu hinterlegen.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn es sich handelt

1. um die Abtretung der Teilfläche eines Grundstücks gemäß § 43,
2. um eine Geldabfindung für die in § 41 Absatz 5 erwähnten Werte,
3. um einen Betrag von weniger als 10 RM für das einzelne Grundstück.

§ 48

Abweichung von der regelmäßigen Kostenverteilung

Der Ausschuß hat darzulegen, ob und in welchen Fällen und in welchem Umfange von der Bestimmung in § 33 Absatz 4 Gebrauch gemacht werden soll.

§ 49

Kosten

An Stelle des § 33 Absatz 3 tritt folgende Bestimmung:

Die nicht vom Staate übernommenen Kosten sind auf die an dem Verfahren beteiligten Eigentümer, jedoch mit Ausnahme der Gemeinde im Falle des § 41 Absatz 1, in der Weise umzulegen, daß ihr Anteil zu dem Gesamtbetrag sich verhält wie die Fläche ihrer Grundstücke zu der Fläche aller beitragspflichtigen Grundstücke.

IV. Abschnitt

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 50

Strafvorschrift

Wer ein Merkmal, das zur Vorbereitung oder Durchführung einer Feldbereinigung angebracht wurde, an eine unrichtige Stelle rückt, beseitigt oder unkenntlich macht, wird, sofern

nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 51

Inkraftreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1931 in Kraft. Mit demselben Tage werden aufgehoben:

1. das Gesetz, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304) und der § 41 Ziffer 1 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung vom 22. April 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119),
2. Artikel 34 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281),
3. § 3 Ziffer 28, 29 und 30 des Gesetzes, die Verwaltungsrechtspflege betr., vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197).

(2) Der Artikel 6 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums betr., bleibt aufgehoben.

§ 52

Im Lauf befindliche Verfahren

Feldbereinigungsverfahren, die am 1. April 1931 im Laufe sind, werden, wenn die Tagfahrt nach Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 an diesem Tage schon stattgefunden hat, nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 53

Vollzug des Gesetzes

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz Vollzugsvorschriften zu erlassen.

§ 54

Änderung des Wassergesetzes

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 250) und des Gesetzes über die Änderung des Wassergesetzes vom 8. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) geändert wie folgt:

1. § 58 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

   (5) Zu dem Eintritt in die Genossenschaft bedürfen gesetzliche Vertreter nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstige der Aufsicht unterliegende Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde. Ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so ist auch die Zustimmung des durch den Widerspruch Geschützten erforderlich.

2. § 59 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Zur Erlangung der Genehmigung ist erforderlich, daß der Verwaltungsbehörde Art, Zweck und örtlicher Umfang des Unternehmens, die Grundstücke, welche an dem Unternehmen beteiligt sind, und ihre Eigentümer bezeichnet werden, ein das Unternehmen darstellender Plan nebst den erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß sämtliche beteiligten Eigentümer der Bildung der Genossenschaft schriftlich zugestimmt haben, oder daß in der Abstimmungstagfahrt gemäß § 82 sich nicht die gesetzlich notwendige Stimmenzahl gegen die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen hat.

3. § 76 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Kann ein dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienendes Unternehmen, welches die Ausführung von Anlagen der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1—5 bezeichneten Art (vergleiche auch § 58 Absatz 2) beabsichtigt, zweckmäßig nur dann ausgeführt werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenn die Grundstücke von Eigentümern, welche die Teilnahme verweigern, in das Genossenschaftsgebiet einbezogen werden, so können diese in einem gemäß den §§ 77—83 durchzuführenden Verfahren verpflichtet werden, mit den in Betracht kommenden Grundstücken der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten.

4. § 80 erhält folgende Fassung:

(1) Sind Anstände der in § 79 bezeichneten Art nicht zu erheben, oder sind sie beseitigt, so hat das Bezirksamt den Antrag nebst Anlagen und dem Gutachten der technischen Staatsbehörde in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gemarkung sich das Genossenschaftsgebiet erstrecken soll, zur Einsicht der Beteiligten 14 Tage lang offenzulegen. Die Offenlegung ist in den amtlichen Verkündigungsblättern des Bezirks und ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der über die Frage, ob dem Antrag stattgegeben werden soll, und gegebenenfalls über die Satzungen und die Wahl von Bevollmächtigten beraten und abgestimmt wird. Außerdem soll den Eigentümern, deren Beitritt zu der Genossenschaft beantragt ist, ein Abdruck der Bekanntmachung und des § 80 a dieses Gesetzes sowie eine Angabe darüber, wie das Stimmengewicht berechnet wird und bei welcher Stimmenzahl der Antrag als abgelehnt gilt, zugesandt werden.

(2) Zwischen dem Beginn der Offenlegungsfrist und der Tagfahrt soll eine Zeitspanne von mindestens 3 Wochen liegen.

(3) Die Offenlegung und Bekanntmachung, die in einem etwa gleichzeitig schwebenden Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren erforderlich ist, kann mit der Offenlegung und Bekanntmachung nach diesem Paragraphen verbunden werden.

5. Hinter § 80 ist folgender § 80 a einzufügen:

§ 80 a. Stimmberechtigte

(1) Stimmberechtigt sind diejenigen Personen, die zur Zeit der Abstimmung Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind, sie können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Ist ein Widerstand gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen, so gilt die Zustimmung für dieses Grundstück als verweigert, wenn entweder der als Eigentümer Eingetragene oder der durch den Widerspruch Geschützte seine Zustimmung versagt.

(3) Sind an einem Grundstück mehrere Personen als Miteigentümer, Miterben oder Gesellschafter beteiligt, so kann jede ihre Stimme unabhängig von den Mitberechtigten abgeben; jede Stimme wird aber nur mit dem Bruchteil gerechnet, der dem Eigentumsteil (Erbteil, Anteil am Gesellschaftsvermögen) entspricht.

(4) Bei Grundstücken von Eheleuten ist derjenige Ehegatte zur Abstimmung befugt, dem die Verwaltung des Grundstücks zusteht; einer Ermächtigung des anderen Ehegatten bedarf er nicht. Bei Grundstücken, die zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören (§ 1485 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist der überlebende Ehegatte zur Abstimmung befugt.

(5) Gesetzliche Vertreter bedürfen nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die Vertreter von Gemeinden, Kirchengemeinden, Stiftungen und sonstigen der Aufsicht unterliegenden Gemeinschaften oder Anstalten nicht der Genehmigung der staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörde, die Eigentümer eines geschlossenen Hofguts nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

(6) Die Abstimmung der Stimmberechtigten ist auch für ihre Rechtsnachfolger bindend.

(7) In der Abstimmungstagfahrt können auch Dritte, deren Rechte und Interessen durch das Unternehmen berührt werden, Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

6. § 82 Absatz 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. falls die Bildung der Genossenschaft nicht abgelehnt ist, über die Satzungen und die Wahl der Bevollmächtigten, welche die Genossenschaft bis zur Bestellung des Vorstands zu vertreten haben.

7. § 82 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn sich in den Fällen des § 58 Absatz 1 Ziffer 1—3 mindestens zwei Drittel, in den Fällen des § 58 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen gegen ihn aussprechen.

8. In § 82 Absatz 4 ist der Nebensatz „wobei in dem Protokoll . . . . . aufzuführen sind" zu streichen.

9. § 83 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wenn in der Abstimmungstagfahrt der Beitrittszwang nicht abgelehnt worden ist, so ist darüber, ob und welche Eigentümer der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten verpflichtet sind, eine Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen.

§ 55

Änderung des Ortsstraßengesetzes

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) geändert wie folgt:

§ 18 erhält folgende Fassung:

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechte Dritter sind im Falle der Neueinteilung die §§ 21—29 des Gesetzes über die Feldbereinigung mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die Aufstellung darüber, wie sich die Rechte Dritter an den Grundstücken ändern, hat der Gemeinderat zu fertigen,

2. die auf Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen,

3. im Falle des § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Feldbereinigung ist die Wertsminderung nicht nach dem Ertragswert, sondern unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes festzustellen.

§ 56

Änderung des Grundbuchausführungsgesetzes

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden in § 27 Absatz 1 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) die Worte: „Artikel 20 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1886, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 304" durch die Worte „§ 32 des Gesetzes über die Feldbereinigung vom 27. März 1931 Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77" ersetzt.

§ 57

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281) geändert, wie folgt:

1. In Artikel 21 Absatz 1 werden die Worte „unter 9 ar" ersetzt durch die Worte „unter 15 ar";

2. hinter Artikel 23 wird eingeschaltet:

Artikel 23a

1. Die Teilung von Ackerfeld und Wiesen, die in eine Feldbereinigung einbezogen waren, ist verboten, wenn nicht jedes Teilstück eine durchschnittliche Breite von mindestens 10 m erhält und nicht jedem Teilstück eine geeignete Zufahrt dauernd gesichert ist.

2. Artikel 21 Absatz 2 und 3 und die Artikel 22 und 23 finden entsprechende Anwendung.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 28. März 1931.

Das Staatsministerium.

Wittemann

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg